Aus dem Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin
Direktor: Prof. Dr. med. Gerhard Rommeney

DAS KRIMINELLE VERHALTEN DER FRAU

Kriminalstatistische Untersuchungen in Berlin (West)
1954 - 1959

Inaugural - Dissertation
zur
Erlangung der medizinischen Doktorwürde
an der
Medizinischen Fakultät der Freien Universität Berlin

vorgelegt von
Hans Halter
aus Muskau O/L

1965

Druck:

ERNST-REUTER-GESELLSCHAFT
der Förderer und Freunde der Freien Universität Berlin e.V.

DISSERTATIONS-DRUCKSTELLE

1 Berlin 33, Garystr. 45

Aus dem Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin
Direktor: Prof. Dr. med. Gerhard Rommeney

DAS KRIMINELLE VERHALTEN DER FRAU

Kriminalstatistische Untersuchungen in Berlin (West)
1954 - 1959

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Inaugural - Dissertation

zur
Erlangung der medizinischen Doktorwürde
an der
Medizinischen Fakultät der Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Hans Halter

aus Muskau O/L

Dekan: Prof.Dr.med. Adalbert Loeschke

Referent: Prof.Dr.med. Gerhard Rommeney

Korreferent: Prof.Dr.Dr. Karl Freudenberg

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Freien Universität Berlin

Promoviert am: 15. JAN. 1965

Meinen Eltern in Dankbarkeit gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547201_0008

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

I. Die Ursachen der Kriminalität der Frau

A. Die physische Konstitution 5

B. Zur Psychologie der Frau 8

C. Die Bedeutung der sozialen Umwelt 11

D. Ergebnis 14

II. Die weibliche Kriminalität in Berlin (West) 1954 bis 1959

A. Darstellung der statistischen Grundlagen und ihrer Problematik 15

B. Die Kriminalität der Frau im Verhältnis zur Gesamtkriminalität und zur Kriminalität des Mannes 20

C. Die Altersstruktur der weiblichen Kriminalität 25

D. Weibliche Kriminalität und Familienstand 32

E. Einige ausgewählte Delikte unter Berücksichtigung des Alters und des Familienstandes 44

1. Diebstahl und Unterschlagung 44
2. Beleidigung 52
3. Falsche uneidliche Aussage und Meineid 54
4. Hausfriedensbruch 57
5. Kuppelei 59
6. Verletzung der Unterhaltspflicht 62
7. Verbrechen und Vergehen im Straßenverkehr 64

III. Schlußbetrachtung 69

Literaturverzeichnis I - V

11 Tabellen

12 Schaubilder

E i n l e i t u n g

Seit der Einführung der Reichskriminalstatistik im Jahre 1882 ist beweisbar, daß die Kriminalität der Frau weit geringer ist als die des Mannes. Der Anteil weiblicher Verurteilter an der Gesamtzahl der Verurteilten betrug, von Schwankungen während sozialer Ausnahmesituationen, wie z.B. Kriegs- und Nachkriegszeit abgesehen, etwa ein Fünftel bis ein Achtel. Dieser Wert blieb in den vergangenen achtzig Jahren nahezu unverändert. Da er aber den Anteil der Frauen an der Gesamtkriminalität betrifft, läßt er noch keinen Schluß auf die weibliche Verfehlungsneigung bei den verschiedenen Deliktsgruppen und Einzeldelikten zu, auf die sich die Minderbelastung keineswegs gleichmäßig verteilt.

L o m b r o s o (31) hat in seinem Werk "Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte" die Behauptung aufgestellt, daß die Prostitution das Äquivalent der männlichen Kriminalität sei. Seine These konnte nicht befriedigen. Sie entstammt auch einer Zeit, in der man noch glaubte, einen Typus des Verbrechers feststellen zu können. Dieser Denkweise ist in der neueren Zeit besonders G r u h l e (15) energisch entgegengetreten. "Das Objekt der richterlichen Betätigung, der Verbrecher, existiert als allgemeiner Typus nur in den Lehrbüchern. Wenn Autoren, wie etwa die Physiognosten der Aufklärung, die Phrenologen, die populären Charakterkünder im Stile H u t e r s,

die modernen Graphologen, ja selbst K l a g e s den Versuch gemacht haben, jeder von seinem Standpunkt aus den Verbrecher zu konstituieren, so sind das Irrwege. Das Heer der Verbrecher unterscheidet sich charakterologisch nicht von der allgemeinen Bevölkerung."

Damit soll nicht gesagt sein, daß es überhaupt keine Unterschiede zwischen dem kriminellen Verhalten des Mannes und der Frau gäbe. Die statistischen Ergebnisse sind eindeutig und nicht zu übersehen. Es muß demnach Gründe geben, die auf Geschlechtsunterschiede zurückzuführen sind. Man kann sie in den Eigenheiten des Charakters suchen, sofern man auch hierbei den Fehler vermeidet, sich auf einen männlichen und einen weiblichen "Typus" festzulegen. G r u h l e (15) hat sich um eine tiefergehende psychologische Differenzierung der Geschlechtsunterschiede bemüht, die sich vor allen Dinger jeder Wertung enthält. Es ist zwar gestattet, sich zum besseren Verständnis des Begriffs "Typus" zu bedienen. Dabei handelt es sich aber "nie um ein Entweder - Oder, stets um ein Mehr - oder - Weniger". So kommt er auch dazu, daß es Wesenszüge gibt, die geschlechtlich neutral erscheinen, wobei er z.B. die formalen Eigenschaften der Wahrnehmung, der Erinnerung, des Gedächtnisses und der Aufmerksamkeit erwähnt, während er die geschlechtsspezifischen Unterschiede in den sog. höheren Funktionen der Seele sieht, z.B. in der Auswahl, der Beurteilung, der Wertung, der Ansprechbarkeit des Gemüts, dem Gebundensein an die Dinge der Welt, im Ablauf der Willensregungen und Handlungen und in der Phantasie. "Alle erwähnten Eigenheiten der Frau entspringen also ihrer gesteigerten Emotionalität. Dazu kommt eine größere Naturverbundenheit, eine natürliche Unbekümmertheit in den Angelegenheiten des Leibes."

In ähnlicher Weise hat sich K. B i r n b a u m (3) geäußert, der die weiblichen Kriminellen nach den Gesichtspunkten der Psychopathologie betrachtet hat. Er ist der Meinung, daß es Charaktereigenschaften gibt, die ganz allgemein zu Gefährdungssituationen im sozialen Leben prädestinieren. Wenn solche Eigenschaften, wie z.B. seelische Labilität, Gleichgewichtsschwäche und Widerstandslosigkeit gegen Beeinflussungen, ein gestörtes Maßverhältnis der psychischen Funktionen mit dem Übergewicht von Affekt und Phantasie, sowie eine allgemeine Unzulänglichkeit der psychischen Selbststeuerung schon der psychisch normalen Frau eigentümlich sind, dann werden sie in pathologischen Fällen "noch ausgeprägter zum Ausdruck und zur Geltung kommen". Deshalb ist für ihn der sog. "hysterische" Charakter ein kriminalpathologisch besonders disponierter Frauentyp. So spricht er auch von den hysterischen Gewohnheitsverbrecherinnen (Betrügerinnen und Hochstaplerinnen), von den hysterischen Liebesverfolgerinnen mit erotisch betonter Affekt- und Leidenschaftskriminalität, den Falschdenunziantinnen mit erotisch gerichtetem Sensationsbedürfnis usw.

Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß die gesamten psycho-somatischen Besonderheiten der Frau eher einen Schutz vor kriminellem Verhalten als eine Gefährdung darstellen. Es verdient auch Beachtung, daß der große Anteil, den die Frauen während der letzten Jahrzehnte in steigendem Maße am öffentlichen Leben gewonnen haben, deren Kriminalität nicht wesentlich beeinflußt hat. Die romantische Vorstellung, daß die Mädchen und Frauen nur im häuslichen Wirkungskreise vor dem Abgleiten in kriminelle Verhaltensweisen bewahrt werden, mag für Einzelfälle gelten, trifft aber für das Massenverhalten des weiblichen Geschlechts nicht zu. Wenn man meint, es gäbe

an den Arbeitsplätzen, die früher nur den Männern vorbehalten waren, besondere Gefahrenmomente für die Frau, so haben die Frauen mit ihren natürlichen Anlagen diesen Gefahren offenbar besser widerstanden, als angenommen wurde. Mögen auch die Frauen im Zuge der sozialen Umschichtung ihre Lebensgewohnheiten geändert haben, so sind sie doch mit dem Einbruch in die "männlichen Reservate" keineswegs krimineller geworden.

Will man demnach die Ursachen der kriminellen Minderbelastung der Frau in den drei Faktoren

1. biologische Eigenart
2. psychische Struktur
3. soziale Stellung

suchen, so erhebt sich die Frage, welcher der drei Faktoren mehr Gewicht hat.

I. Die Ursachen der Kriminalität der Frau

A. Die physische Konstitution

E x n e r (11, S. 137 ff.) vertritt die Auffassung, daß die biologische Eigenart der Frau die Hauptrolle bei ihrer kriminellen Minderbelastung spielt. Hierbei ist an die geringere physische Kraft zu denken, zum anderen fanden die Generationsvorgänge der Frau besonderes Interesse: weibliche Pubertät, Menstruation, Gravidität, Puerperium, Laktation, Klimakterium und ihre Rückwirkungen auf die Kriminalität.

Die weibliche Pubertät als Zeit der eintretenden Geschlechtsreife beginnt bei der mitteleuropäischen Bevölkerung mit dem zwölften bis vierzehnten Lebensjahr. Körperliche Ausreifung (Entwicklung der sekundären Geschlechtsmerkmale, puberaler Wachstumsschub) geht einher mit psychischen Veränderungen. "Herabgesetzte körperliche und geistige Leistung verschiedenen Grades sind die Regel. Borstigkeit, Verstimmungen und jäher Wechsel zu unmotivierten Albernheiten sind hinreichend bekannt. Dagegen machen eine hermetische Verschlossenheit des Gemütes und die fast stets damit verbundene Neigung zum Lügen das Mädchen schwierig." (S t o e c k e l - L a x 58, S. 348)

Der "dunkle Drang" der Pubertätszeit kann sich durchaus einmal kriminell entladen. Das in den letzten Jahren stärker werdende Mißverhältnis zwischen körperlicher und geistig-seelischer Reifung begünstigt diese Möglichkeit. Mit dem Einsetzen der Menarche wird das Kind zur Jungfrau. Die nun regelmäßig wiederkehrenden Menstruationen sind Ausdruck der Fortpflanzungsbereitschaft, mit der die Frau gegenüber dem Mann

für dreißig Jahre "vorbelastet" ist (H a g e m a n n , 18, S. 1055). Die Frage, ob die Menstruation einen Einfluß auf die Kriminalität hat, ist umstritten. Unbestritten sind die physischen und psychischen Veränderungen, die während der Menstruation auftreten. Die allgemeine Leistungsfähigkeit ist bei unterschiedlicher Stärke der einzelnen Symptome mehr oder weniger beeinträchtigt. Die Stimmungslage wechselt und tendiert zur Gereiztheit, Empfindlichkeit und traurigen Verstimmung. Die extremste Auffassung vertrat L o m b r o s o (31, S. 43): "Während der Menstruation ist das Weib zu psychischer und physischer Arbeit untauglich, zum Zorne und zur Lüge geneigt." Das erscheint uns heute zu einseitig. Eine Rückwirkung des Menstruationsvorganges auf die Psyche ist jedoch gesichert. Dabei kann die Alteration der psychischen Mechanismen ihren Niederschlag auch in kriminellen Handlungen finden. K r o g b e u m k e r (30, S. 4) verneint auf Grund ihrer Untersuchungen einen Einfluß der Menstruation auf die Kriminalität der geistig gesunden Frau. Diese Annahme besitze den Vorzug der Wahrscheinlichkeit, sei jedoch nicht zu beweisen. Gegenteiliger Ansicht ist B u s c h a n (7, S. 20). Psychopathologische Züge und sozialnegative Verhaltensweisen können während der Menstruation verstärkt in Erscheinung treten und bein Zusammentreffen mit einer deliktfördernden Umweltsituation zu kriminellen Handlungen führen.

Gravidität, Puerperium und Laktation sind von geringerem Einfluß auf die Kriminalität. Im Verhältnis zur Regelmäßigkeit des sexuellen Zyklus sind es seltene Ereignisse, die überdies bei manchen Frauen überhaupt nicht eintreten. Es ist denkbar, daß die bei manchen Frauen während der Gravidität auftretenden Gelüste gelegentlich auf gesetzwidrige Weise befriedigt

werden. Dabei scheint sich die kriminelle Aktivität der Frau während der Schwangerschaft auf Übertretungen und kleinere Eigentumsdelikte zu beschränken. Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß die natürliche Beschränkung der körperlichen Beweglichkeit und die geistig-seelische Hinwendung zum keimenden Leben echte Schutz- und Stabilisierungsfaktoren für die Rechtsordnung sind. So folgert P u l t e r (37, S. 70): "Die Schwangerschaft spielt keine verbrechenfördernde Rolle."

Mit dem Erlöschen der zyklischen Ovarialfunktion und dem Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit tritt die Frau in das Klimakterium ein, welches oft jahrelang andauert. Häufig stellen sich durch Korrelationsstörungen im neuroendokrinen System bedingte Beschwerden ein: Hitzewallungen, Parästhesien, Schlafstörungen, Kopfschmerzen und ein allgemeiner Rückgang der physischen Leistungsfähigkeit. Diesen Symptomen können sich psychische Veränderungen zugesellen: Unmotivierte Depressionen werden von hektisch-lebenslustiger Stimmung abgelöst, Antriebs- und Konzentrationsschwäche wechselt mit Aktivität. Die oft gereizte und streitsüchtige Stimmung führt zu Konflikten mit der Umwelt. Die Erschütterung der sexuellen Eigenwertgefühle (W o c h e r , 63, S. 7) kann es mit sich bringen, daß die klimakterische Frau bei der Wahl ihrer Partner hemmungslos wird. Die psychischen Veränderungen können ihren Niederschlag auch in der Kriminalität finden. Eine Steigerung der relativen Straffälligkeit der Frau zwischen dem vierten und fünften Lebensjahrzehnt, die für die Zeit vor 1914 gesichert ist (S t r o t h m e y e r , 59, S. 18) und die zum Teil auf klimakterische Veränderungen zurückgeführt wurde, kann heute nicht mehr nachgewiesen werden.

Die Betrachtung der Generationsvorgänge zeigt, daß diese einen Einfluß auf die Kriminalität haben können. Es ist jedoch zu bedenken, daß die Akzentuierung sozialnegativer oder psychopathologischer Charakterzüge, bedingt durch die biologischen Funktionen der Frau, nicht generell stattfindet.

Ein Urteil über einen Einzelfall ist deshalb nur nach gründlicher Kenntnis aller Umstände möglich. Geistig Gesunde müssen für ihre Handlungen auch während der oben genannten Zustände einstehen (so auch S c h n i t t k e r , 54, S.23).

B. Zur Psychologie der Frau

"Die ganz ursprüngliche Tatsache, daß ein Mensch seine eigene Psychologie auch immer beim anderen voraussetzt, erschwert oder verhindert das richtige Verständnis der weiblichen Psyche." (J u n g , 26, S. 8) Trotz dieser Erschwernis soll versucht werden, einige geistige und psychologische Eigenheiten der Frau in ihrem Einfluß auf die weibliche Kriminalität darzulegen. Es ist verständlich, daß diese Eigenheiten, neben den oben erwähnten biologischen Besonderheiten, für die weibliche Verfehlungsneigung mitbestimmend sein werden. Ihre Kenntnis erklärt zum Teil die Unterschiede, die zwischen männlicher und weiblicher Kriminalität bestehen. Die extrem antifeministischen Anschauungen L o m b r o s o s , W e i n i n g e r s , M ö b i u s und anderer werden heute nicht mehr geteilt. So schreibt L o m b r o s o (31, S. 168): "Das normale Weib besitzt viele Charakterzüge, durch die es sich dem Wilden, dem Kinde und somit auch dem Verbrecher nähert." Und W e i n i n g e r urteilt (zit. nach H i r s c h f e l d , 23, S. 484): "Das Weib hat keine Seele und kein Ich." Zuzustimmen ist G r u h l e (15, S. 510): "Der

Verbrecher ein Kind, der Verbrecher ein Primitiver (Atavismus), der Verbrecher ein Epileptiker (Lombroso), das alles sind vollkommen unhaltbare Behauptungen."

Kein Charakterzug kommt einem Geschlecht ausschließlich zu. Es kann sich also nur um ein Mehr oder Weniger handeln. Aus diesem Grunde werden gewisse Delikte bei Frauen gehäuft, andere dagegen sehr selten zu erwarten sein. Bei krimineller Aktivität, die eine Kraftentfaltung und Brutalität zur Voraussetzung hat, ist der Anteil weiblicher Täter sehr gering, so bei Raub und räuberischer Erpressung, leichter und gefährlicher Körperverletzung und bei Sachbeschädigung. Die geringere Körperkraft, verbunden mit größerer Furchtsamkeit und der Neigung der Frau, motorische Entladungen zu vermeiden, bedingen die unterdurchschnittliche Beteiligung.

Der Hang zur Unaufrichtigkeit und Hinterlist, der bei Frauen stärker ausgeprägt ist als bei Männern, wird heute allgemein auf Umwelteinflüsse zurückgeführt. "First of all, we have seen that her lack of physical and social strength has suggested, and at least by the force of tradition still suggests, to women indirection and deceit as one of her most promising weapons for the achievement of her goals." (P o l l a k , 36, S. 151) Die größere Verstellungsgabe, die der Frau eigen ist, erleichtert es ihr, die Unwahrheit zu sagen. W u l f f e n (64, S. 366) hat die Tatsache der größeren Verstellungsgabe der Frau auf den Umstand zurückgeführt, daß "die Natur die Frau so hat ausstatten müssen, damit sie bei der Liebeswahl dem Manne gefiel". Es scheint jedoch, daß auch hierbei der Umwelt und nicht einer Anlage der dominierende Einfluß zukommt. Einmütigkeit herrscht darüber, daß die Mehrzahl der Frauen eine einmal vorgebrachte Unwahrheit hartnäckiger und ausdauernder als wahr verteidigt. Beweismittel

und logische Argumente, die geeignet sind, Männer zu überzeugen, werden häufig nicht akzeptiert.

Bei der Ausführung eines Verbrechens lassen viele Frauen Logik und Planmäßigkeit vermissen. Ihre Taten sind häufig nur aus einer Augenblicksstimmung heraus erklärbar. Die Folgen werden oft nicht bedacht. Frauen sind, nach S c h o p e n h a u e r , geistige Myopen (zit. bei H ü c k e l , 24, S. 2). Dieses Sehen in die Nähe verhindert andererseits jedoch auch, daß die Frauen an der schweren gemeinschafts- und ordnungswidrigen Kriminalität einen großen Anteil haben.

"In allen Teilen der weiblichen Kriminalität spielen die Liebesbeziehungen aller Art eine wichtige und vielfach verhängnisvolle Rolle." (M e z g e r , 32, S. 137) Diesem Satz kann zugestimmt werden. Erfaßt er doch nicht nur das sexuelle Verhältnis der Frau zum Mann, sondern ganz allgemein ihre eher gefühlsbetonte Umweltbezogenheit. Denn ebenso, wie die Frau oft aus einem Liebesverhältnis heraus straffällig wird, kann sie als Mutter, die ihr Kind schützen will, dazu gebracht werden, das Gesetz zu übertreten. Es muß daher die Theorie W u l f f e n s , der in seinem Werk "Das Weib als Sexualverbrecherin" die meisten weiblichen Straftaten aus der Sexualsphäre erklärt, als zu einseitig abgelehnt werden.

Eine weitere Gefahr für die Frau, in die Kriminalität abzugleiten, ist in der Aushöhlung sexualmoralischer Grundbegriffe, die ihr noch vor einigen Jahrzehnten festen Halt gaben, zu sehen. Frühzeitiger, ungebundener Geschlechtsverkehr kann beim noch unreifen, labilen jungen Mädchen zur Verwahrlosung führen. Verwahrlosung aber ist für das Verbrechen fruchtbarer Boden. Die Promiskuität vieler jugendlicher,

heranwachsender und junger Frauen ist sicher ein Grund dafür, daß der Gipfel der weiblichen Kriminalität sich in den letzten Jahrzehnten zu den jüngeren Jahrgängen verschoben hat. Die Herstellung befriedigender Beziehungen zum anderen Geschlecht, "das bezeichnendste, zentrale und am stärksten Ichgebundene Problem der weiblichen Rolle" (C o h e n , 8, S. 111), ist ohne Liebesbeziehungen im weitesten Sinne nicht möglich. Der Verfall sexualethischer Anschauungen und die Diskrepanz zwischen dem "sozialen Normierungsanspruch des sexuellen Verhaltens" (S c h e l s k y , 52, S. 51) und der Wirklichkeit begünstigen jedoch gemeinschaftswidrige Liebesbeziehungen. Daß diese nicht ohne Einfluß auf die Verfehlungsneigung der Frau bleiben, gilt als erwiesen.

C. Die Bedeutung der sozialen Umwelt für die Kriminalität der Frau

Neben der biologischen und der psychologischen Bedingtheit der Kriminalität gilt der Einfluß exogener Kriminalitätsfaktoren als gesichert. Hierzu gehört neben geographischen Verhältnissen wie Klima, Bevölkerungsdichte, Kultur und Zivilisation insbesondere die soziale Stellung. S t u m p f l (zit. bei E x n e r , 11, S. 137 ff) sieht im Gegensatz zu E x n e r in der geschützten sozialen Lage der Frau die Hauptursache für ihre kriminelle Minderbelastung.

Es kann davon ausgegangen werden, daß ein geordnetes Elternhaus für beide Geschlechter gleichermaßen im prophylaktischen Sinne verbrechensverhütend wirkt. Wo elterliche Liebe und Verständnis jedoch fehlen, enträt der Heranwachsende auch des

moralischen Haltes. Das Aufwachsen in einer gefährdeten oder zerstörten Familie, zwangsläufig mit Erziehungsmängeln und oft mit schlechten Wohnverhältnissen gepaart, kann nicht ohne negativen Einfluß auf das sittliche und moralische Verhalten bleiben. Besonders gefährdet erscheinen Kinder aus "Restfamilien". S c h m i t z (53, S. 13) konnte nachweisen, daß die uneheliche Geburt ein verbrechenfördernder Faktor ist. E l s t e r (10, S. 637) hält die Familie für den wichtigsten kriminologischen Umweltfaktor.

Großes Interesse besitzt auch der Einfluß der Berufstätigkeit auf die Kriminalität der Frau. Haben sich doch auf diesem Gebiet in den letzten Jahrzehnten gewaltige Veränderungen ergeben, von denen erwartet wurde, daß sie Rückwirkungen auch auf die Kriminalität zeigen würden. Der Anteil der berufstätigen Frauen hat sich, gemessen an der Gesamtzahl der weiblichen Bevölkerung, durch die Entwicklung zur modernen Industriegesellschaft stark erhöht. Autoren, die die Kriminalität der Frau vorwiegend soziologisch bedingt sahen, haben eine deutliche Steigerung der Straffälligkeit der berufstätigen Frau vorausgesagt (so S a u e r , 51, S. 666). Diese Prophezeihung ist nicht eingetroffen. "Die Enthemmung und Vermännlichung der Frau im Zusammenhang mit ihrer zunehmenden Erwerbstätigkeit" (W o c h e r , 63, S. 40) hat die weibliche Kriminalität nicht erhöht (R o e s n e r , 40, S. 582; H a g e m a n n , 18, S. 1058). Die Erwerbstätigkeit bietet sicher vielen Frauen, wenn auch nicht in gleichem Maße wie den Männern, Gelegenheit zu kriminellen Handlungen. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, daß die Ausübung eines Berufes vielfach ein stärkeres Rechtsgefühl vermittelt. Ein formender Einfluß des Berufes auf die Art und Häufigkeit krimineller Verfehlungen ist sicher auch bei den Frauen gegeben.

Der Mißbrauch alkoholischer Getränke ist bei Frauen seltener als bei Männern. In den letzten Jahren scheinen sich die Trinkgewohnheiten der Frauen allerdings immer mehr denen der Männer anzunähern. Wenn früher die trunksüchtigen Frauen vorzugsweise in besonders gefährdeten Lebensumständen, wie im Gastwirtsgewerbe und in der Prostitution gefunden wurden, so hat sich doch in den letzten Jahrzehnten auch hierin ein Wandel bemerkbar gemacht. Die gerichtsmedizinischen und die fürsorgerischen Erfahrungen zeigen, daß auch bei den berufstätigen Frauen und Ehefrauen das regelmäßige Trinken von Genußalkohol zugenommen hat und daß die Zahl der weiblichen Trinkerinnen, die behandlungsbedürftig sind, in allen Kulturländern gestiegen ist. In den Vereinigten Staaten wurde bei entsprechenden Untersuchungen in einem Sanatorium festgestellt, daß sich das Geschlechtsverhältnis zwischen männlichen und weiblichen Trinkern von 15,1 : 1 im Jahre 1935 auf 5,6 : 1 im Jahre 1955 verschoben hat (L e m e r e et al., zit. nach W y s s , R., 66, S. 280).

v. K e y s e r l i n g k (28) weist in diesem Zusammenhang besonders auf die Verführungssituationen hin, die sich bei Betriebsfeiern, aber auch bei Feiern im kleinen Kreis und in der Familie für die Frauen ergeben. Beim Alkoholismus der Frauen sei aber auch den reaktiven Momenten, Konflikten und intrapsychischen Spannungen ein erhebliches Gewicht beizumessen.

Es kann nicht mehr bestritten werden, daß die jeweils herrschenden Trinksitten auch einen Einfluß auf das kriminelle Verhalten bestimmter Personengruppen haben. G. R o m m e n e y (48, 49) hat nachgewiesen, daß die Zeitabschnitte 1880 - 1913 (Deutsches Reich) und 1950 - 1960 (Bundesrepublik Deutschland und Berlin West) hinsichtlich der Verbrechens-

bewegung gewisse Ähnlichkeiten aufweisen. Beide Perioden zeichneten sich durch wirtschaftliche Hochkonjunkturen aus, in denen der Verbrauch an Genußalkohol jeweils einen absoluten Höhepunkt erreichte. Zur gleichen Zeit vermehrten sich die Verurteiltenverhältniszíffern für die Delikte Widerstand, Hausfriedensbruch, gefährliche Körperverletzung, Mißhandlung von Kindern und Sachbeschädigung. Mit Recht wird deshalb in der letzten Zeit von einem "Wohlstandsalkoholismus" gesprochen, der sich auch auf die weibliche Verfehlensneigung auswirkt.

D. Ergebnis

Bei der Betrachtung des Einflusses, den die psychische und physische Konstitution sowie die exogenen Faktoren auf die Kriminalität der Frau haben, zeigt es sich, daß ätiologisch keinem der drei Faktoren eine Ausschließlichkeit zukommt. Die Frage "Anlage oder Umwelt" kann in dieser Form nicht beantwortet werden. Die extremen Ansichten konnten sich nicht durchsetzen. H u r w i t z (25, S. 277) schreibt dazu: "There are two principal schools of thought. The one offers a chiefly biological, the other a chiefly sociological explanation of the peculiarity of female criminality, more particulary its lower frequency. In the nature of things, there can be no question of an absolute either - or."

Der Anteil endogener und exogener Faktoren an der Genese des Verbrechens ist von Fall zu Fall wechselnd. Voraussetzung des Verbrechens ist es, daß individuelle Veranlagung und Umwelt einander ergänzen und in Wechselwirkung treten.

An dieser Stelle soll auch noch auf einige Gedankengänge hingewiesen werden, die v. H e n t i g (21 a, S. 27 ff.) zum Kapitel "Geschlecht und Kriminalität" verfolgt. Er vertritt die Ansicht, daß es für Mann und Frau keine Gleichheit vor dem Strafgesetz gibt. Viele Strafbestimmungen finden keine Anwendung auf die Frau, einzelne keine Anwendung auf den Mann. Wörtlich schreibt er: "Die Elle des Gesetzes hat für Mann und Frau verschiedene Länge", was er u.a. an den Tatbeständen der Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht, an den Gewaltdelikten, der Volltrunkenheit und der Wilderei erläutert. Am stärksten sieht er die Diskrepanz bei den Sittlichkeitsdelikten. "Dreimal kann bloß ein Mann der Täter sein (§§ 175, 175a, 181a StGB). Viermal ist einzig und allein die Frau Objekt des Schutzes (§§ 176, I, 1 u. 2, 177, 178, 179 StGB)." In der Rechtssprechungspraxis werde beim Delikt der Blutschande den Verwandten und Verschwägerten unter 18 Jahren im allgemeinen Straflosigkeit gegeben. Es werden aber meist nur die weiblichen Personen geschont, die sich zum Beischlaf mit dem Vater hergegeben haben. "Die Söhne, die von ihrer Mutter zugelassen wurden, sind selten an das Licht zu ziehen." Bei der Unzucht mit Abhängigen (§ 174 StGB) kommen nach seiner Meinung mit geringen Ausnahmen nur solche Berufsarten in Betracht, die von Männern ausgeübt werden (Aufseher, Erzieher, Geistliche, Lehrer, Ermittlungsbeamte). Dieser Ansicht kann allerdings unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur bedingt zugestimmt werden.

V. H e n t i g ist auch der Meinung, daß der soziale Standort von Mann und Frau trotz deren stärkerer Beteiligung am Erwerbsleben noch immer ungleich ist. Die Frau habe nicht die Berufe ergriffen, die einer physischen Gefährdung ausgesetzt sind, sondern sich in den "quasi - häuslichen Berufen" eingerichtet. "Es sind Berufe abgedämpften Lebenskampfes, gewisser Aufsicht und geminderter Verführung. Sowie die Frau, im Kriege etwa, als Chef der Firma oder auch bei mangelnder Kontrolle freie Hand erhält, beginnt die Kriminalität sich der des Mannes anzunähern."

II. Die weibliche Kriminalität in Berlin (West) 1954 bis 1959

Meine Untersuchungen stützen sich auf die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden und des Statistischen Landesamtes Berlin. Auf Grund dieser Unterlagen habe ich auch zusätzlich eigene Berechnungen durchgeführt.

Die Arbeit geht von der Voraussetzung aus, daß sich Gesetz und Recht während des gewählten Zeitraumes nur unwesentlich verändert haben. Jeder mit Strafe bedrohte Rechtsbruch wird als kriminelle Handlung gewertet.

A. Darstellung der statistischen Grundlagen und ihrer Problematik

Durch die Einführung der Reichskriminalstatistik im Jahre 1882 wurde es möglich, die Verfehlungsneigung der Bevölkerung statistisch zu erfassen. "Die Kriminalstatistik im engeren Sinne - auch Statistik der Kriminalität oder materielle Kriminalstatistik genannt - ermittelt erstens den Umfang und die Art der durch die jeweilige Strafgesetzgebung umgrenzten strafbaren Handlungen sowie die Zahl ihrer Täter nach der Art ihrer Aburteilungen (Verurteilung, Freisprechung, Einstellung des Verfahrens durch das Gericht). Sie gibt zweitens Aufschluß über die wichtigsten persönlichen, sozialen und kriminellen Merkmale des Delinquenten und beschäftigt sich schließlich mit der Art und Zahl der erkannten Strafen." (R o e s n e r , 41, S. 454). Anlage und Durchführung der Kriminalstatistik sind in Berlin (West) und der Bundesrepublik einheitlich geregelt, so daß Vergleiche möglich sind.

Innerhalb der Kriminalstatistik ist zu unterscheiden zwischen Tatermittlungsstatistik und Strafverfolgungsstatistik. Die erstere erfaßt alle der Polizei bekanntgewordenen Straftaten unabhängig davon, ob die Tat aufgeklärt werden konnte oder nicht. Die Strafverfolgungsstatistik ist dagegen eine Statistik der Abgeurteilten und Verurteilten, also der Personen, die vor ein Gericht gestellt wurden und deren Schuldfrage richterlich geprüft wurde. Alle Personen, gegen die ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, rechnen zu den Abgeurteilten. Verurteilte sind dagegen nur die Personen, bei denen auf Strafe erkannt wurde. Die Zahl der Abgeurteilten ist also, bedingt durch Freispruch, Einstellung des Verfahrens, oder weil von Strafe abgesehen wurde, immer größer als die Zahl der Verurteilten.

Die Kenntnis der absoluten Verurteiltenzahlen vermag jedoch über die Kriminalität kein deutliches Bild zu geben. Es ist wichtig, die Anzahl der Verurteilten in Beziehung zu setzen zur Gesamtheit der strafmündigen Bevölkerung. Dies geschieht, indem man die Zahl der insgesamt Verurteilten auf 100 000 der strafmündigen Bevölkerung bezieht. Der Quotient wird als allgemeine Verurteiltenziffer (Verurteiltenverhältniszíffer, Kriminalitätsziffer) bezeichnet. Unter spezieller Verurteiltenziffer versteht man das Verhältnis der Verurteilten nach einzelnen Delikten oder Deliktgruppen auf 100 000 der strafmündigen Bevölkerung. Die allgemeine und spezielle Verurteiltenziffer kann sowohl für die Gesamtheit der strafmündigen Bevölkerung, als auch nach Geschlecht und Altersgruppen (z.B. Jugendliche, Heranwachsende, Erwachsene) getrennt, berechnet werden.

Für die Kenntnis der Kriminalität der Frau ist der Vergleich mit der Kriminalität des Mannes notwendig. Bei den folgenden

Statistiken werden deshalb sowohl die Werte der weiblichen als auch zum Vergleich die entsprechenden Werte der männlichen Kriminalität angegeben.

Ausgehend von den absoluten Zahlen ist der Prozentanteil der Geschlechter berechnet, wobei die Gesamtzahl aller Verurteilten gleich 100 gesetzt ist. Dagegen wird bei der einfachen Geschlechtsrelation die männliche Kriminalität als Maßstab benutzt und berechnet, wieviel weibliche Verurteilte auf 100 männliche Verurteilte treffen.

Sowohl die Berechnung des Prozentanteiles der Geschlechter an der Gesamtkriminalität als auch die einfache Geschlechtsrelation lassen jedoch die Zahlen der strafmündigen Bevölkerung außer Betracht. Diese beiden statistischen Werte ermöglichen deshalb nur eine grobe Orientierung, denn sie gehen davon aus, daß das Geschlechterverhältnis 1 : 1 beträgt. Das ist aber, zumal bei der älteren strafmündigen Bevölkerung, nicht einmal angenähert der Fall. So wird das Bild zuungunsten der weiblichen Kriminalität verzerrt.

Ausgehend von der Verurteiltenziffer der Geschlechter, differenziert nach Altersgruppen, bietet die "bereinigte Geschlechtsrelation" das objektivste Bild. Die Verurteiltenziffer der männlichen Verurteilten wird gleich 100 gesetzt und mit der Verurteiltenziffer der weiblichen Verurteilten verglichen.

Die vorgelegten Statistiken gehen ausnahmslos von der Zahl der rechtskräftig Verurteilten aus. Sie erfassen also keineswegs die gesamte Kriminalität der Bevölkerung. Ein Überblick über die Ergebnisse der Tatermittlungsstatistik und die der Strafverfolgungsstatistik zeigt die großen Unterschiede, die

zwischen beiden bestehen. Folgende Zahlen ergeben sich für das Jahr 1958 in Berlin (West):

Bekanntgewordene Straftaten ohne Verkehrsvergehen	Aufgeklärte Fälle	Ermittelte strafmünd. Täter	Abgeurteilte	Verurteilte
72 040	36 895	37 960	21 084	16 985
	Auf 100 bekanntgewordene Straftaten			
100	58,7	63,6	25,8	20,7

(Zahlen aus G l o w i n s k i , 14, S. 167)

Diese Zahlen können als repräsentativ für die gesamte Berichtsperiode 1954 bis 1959 gelten. Sie unterliegen zwar gewissen Schwankungen, die Größenordnungen bleiben jedoch gleich. Die Diskrepanz zwischen bekanntgewordenen Straftaten und der Anzahl der Verurteilten ist also sehr beträchtlich.

Jedoch ist auch die Anzahl der bekanntgewordenen Straftaten mit der wirklichen Kriminalität keineswegs identisch. Die weder entdeckten noch angezeigten Delikte kommen hinzu und werden unter dem Begriff der Dunkelziffer zusammengefaßt. Über die Größe der Dunkelziffer kann es natürlich nur Schätzungen geben. Einigkeit herrscht darüber, daß sie ein Vielfaches der bestraften Kriminalität beträgt. (R o e s n e r , 42, S. 33) Auch ist die Dunkelziffer Schwankungen unterworfen, die abhängig sind von der sozialen Lage des Bevölkerungsdurchschnitts, von der polizeilichen Verfolgungsintensität und der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung. Es ist nicht zu erwarten, daß die Dunkelziffer bei allen Delikten gleich groß ist. Sie ist mit Sicherheit geringe bei Straftaten wie Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB) oder Gefangenenmeuterei (§ 122 StGB), da sich

diese Delikte naturgemäß einfach entdecken, verfolgen und beweisen lassen. Das gleiche trifft für einige Verbrechen und Vergehen im Straßenverkehr zu. Dagegen sind die Dunkelziffern der Straftaten, die aus der Sexualsphäre herrühren, oder mit ihr zusammenhängen, sehr groß. So schätzt M e y e r (33, S. 23), die Dunkelziffer der Abtreibung auf 1 : 100 bis 1 : 200, eine Zahl, die für die Berichtszeit in Berlin (West) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit höher zu veranschlagen ist.

Die Kriminalstatistik, insbesondere die Verurteiltenstatistik, erfaßt also immer nur einen Teil der Kriminalität. Sie ist jedoch deshalb nicht wertlos. "Sofern nämlich die Verurteiltenzahlen einen ungefähr gleichbleibenden prozentualen Ausschnitt der wirklichen Kriminalität zeigen, haben sie repräsentativen Charakter, das heißt, aus der Verschiedenheit oder einer Veränderung der Verurteiltenzahlen kann man auf verhältnismäßig gleiche Verschiedenheit und Veränderung innerhalb der wirklichen Kriminalität schließen." (M e y e r , 33, S. 5) Das "Gesetz der konstanten Verhältnisse" zwischen bestrafter und unbestrafter Kriminalität kann für die Berichtszeit in Berlin (West) als gesichert gelten, da keine Ereignisse eingetreten sind, die das Verhältnis zugunsten der einen oder anderen Seite hätten verändern können. Die angeführten Verurteiltenstatistiken liefern also kein Spiegelbild, "zeigen die Kriminalität jedoch in einem mehr oder minder verzerrten Verkleinerungsmaßstab". (S e e l i g , 56, S. 166).

Die Frage, ob der Prozentsatz der nichtbestraften Verbrechen bei Frauen größer ist als bei Männern, und ob aus diesem Grunde ein statistischer Vergleich zwischen männlicher und weiblicher Kriminalität nicht angängig ist, ist schwierig zu

beantworten. So schreibt P o l l a k (36, S. 151): "Furthermore, in studying the ways in which women commit their crimes, we have had occasion to see over and over again that our culture assigns them social roles which furnish them with opportunities for concealed criminal attacks and with types of victims who are, for one reason or other, least to be expected to cooperate with the police." P o l l a k s These kann in dieser allzusehr verallgemeinernden Form nicht zugestimmt werden. Bei Delikten, die in Beziehung zur Sexualsphäre stehen, sind seine Argumente sicher zutreffend. Seine Feststellung: "The amount of female crime has been greatly underestimated by traditional opinion" ist Spekulation. Bei Straftaten wie Verbrechen und Vergehen wider das Leben, gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen, Körperverletzung oder Diebstahl zwingt kein Grund zur Annahme einer geschlechtsspezifischen Dunkelziffer.

Ein kriminalstatistischer Vergleich zwischen männlicher und weiblicher Kriminalität erscheint deshalb durchaus statthaft.

B. Die Kriminalität der Frau im Verhältnis zur Gesamtkriminalität und zur Kriminalität des Mannes

Die weibliche Kriminalität kann erfaßt werden durch Vergleiche mit der Gesamtkriminalität, der Kriminalität des Mannes und auch der eigenen Kriminalität zu einem anderen Zeitpunkt oder in einem anderen Gebiet. "Die Kriminalität des einzelnen Menschen ist stets eine erklärungsbedürftige Erscheinung, die Kriminalität im Leben der Gruppe nur dann, wenn sie sich von der Kriminalität einer anderen Gruppe oder einer anderen Zeit

wesentlich unterscheidet." (E x n e r , 12, S.13) Dies trifft für die Kriminalität der Frau zu, wenn man die Gesamtheit der Frauen als Gruppe betrachtet.

Bei einem Vergleich der männlichen und weiblichen Kriminalität ist zu berücksichtigen, daß einzelne Tatbestände ausschließlich von männlichen oder ausschließlich von weiblichen Tätern verwirklicht werden können. Bei den vom Strafgesetzbuch erfaßten Verbrechen und Vergehen sind dies für die Frau nur Kindestötung, für den Mann dagegen eine Vielzahl von Tatbeständen, so: Unzucht zwischen Männern, Notzucht, Erschleichung des außerehelichen Beischlafs, Zuhälterei, Verführung und der heute allerdings extrem seltene Zweikampf.

Während die 14 bis unter 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendstrafrecht abgeurteilt werden, können Heranwachsende sowohl nach dem Jugendstrafrecht als auch nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt werden. Bei den nachfolgenden Tabellen sind die Verurteiltenzahlen der Heranwachsenden, sofern sie in den Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Berlin bzw. des Statistischen Bundesamtes getrennt aufgeführt werden, zu einer Gruppe zusammengefaßt worden, um ein klares Bild der Kriminalität der Heranwachsenden zu erhalten. Auch würde die Addition der verurteilten Heranwachsenden zur Gruppe der Jugendlichen bzw. zur Gruppe der Erwachsenen deren Verurteiltenziffern verzerren, da es sich bei den Heranwachsenden um eine kriminell sehr potente Altersklasse handelt.

Im Durchschnitt der Jahre 1954 bis 1959 sind jährlich in Berlin (West) rechtskräftig 15 054 erwachsene Männer, jedoch nur 3 107 erwachsene Frauen wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden. Die Betrachtung der allgemeinen Verurteiltenziffer, deren Aussagewert größer ist,

zeigt noch eindeutiger die im Verhältnis zur männlichen Kriminalität geringe Straffälligkeit der Frau. Von 100 000 erwachsenen Männern wurden während der Berichtszeit in Berlin (West) durchschnittlich jährlich 2 183 wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt, von 100 000 erwachsenen Frauen dagegen nur 305,[1] allerdings bei verschiedenem Altersaufbau.

Das Bild der kriminellen Minderbelastung der Frau zeigen auch die Prozentangaben und die Werte der einfachen und bereinigten Geschlechtsrelation (Tab. 1), wobei die große Differenz zwischen den beiden letztgenannten Werten für Berlin (West) durch das starke zahlenmäßige Übergewicht der Frauen bedingt ist. Entfallen doch während der Berichtszeit in Berlin (West) rund 150 erwachsene strafmündige Frauen auf 100 erwachsene strafmündige Männer. Die Sektorendiagramme des Schaubildes 1 zeigen die Verhältnisse für das Jahr 1959. Zum Vergleich sind in Tabelle 1 die entsprechenden Werte für das Bundesgebiet (ohne Saarland und Berlin) danebengestellt. Bei der Bundesstatistik handelt es sich um eine Statistik, die die Verurteiltenzahlen der soziologisch durchaus unterschiedlich strukturierten Bundesländer addiert. Groß- und Kleinstädte, Industriegegenden und vorwiegend agrarische Gebiete sind hierin zusammengefaßt.

---

1) Eigene Berechnungen. Die Anzahl der rechtskräftig wegen Verbrechen und Vergehen insgesamt verurteilten Personen in Berlin (West) 1954 bis 1959 ist in den Sonderheften 50, 57, 63, 71, 78 und 82: "Die rechtskräftig abgeurteilten Personen in Berlin (West)" der "Berliner Statistik", Herausgeber: Statistisches Landesamt Berlin, enthalten. Die entsprechenden allgemeinen Verurteiltenziffern für 1954 und 1955 sind eigene Berechnungen, die allgemeinen Verurteiltenziffern 1956 bis 1959 sind der Veröffentlichung G l o w i n s k i s (S. 169) entnommen. Die zum Vergleich herbeigezogenen entsprechenden Zahlen des Bundesgebietes (ohne Saarland und Berlin) finden sich in "Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1961", Herausgeber: Statistisches Bundesamt, S. 127).

Neben anderen exogenen Kriminalitätsfaktoren hat man der Bevölkerungsdichte einen Einfluß auf Häufigkeit und Gestaltung der Kriminalität zugeschrieben. In der Stadt, zumal einer Großstadt, haben die Verbrecher "reichlichere Gelegenheit für ihre lichtscheue Wirksamkeit, leichter Anschluß an gleichgesinnte Genossen und können sich und ihre Beute der Verfolgung besser entziehen". (A s c h a f f e n b u r g , 2, S. 56) Die Verschiedenartigkeit der mitmenschlichen Kommunikation auf dem Lande und die größere soziale Homogenität der Landbevölkerung im Gegensatz zur Heterogenität der großstädtischen Bevölkerung zeigen ihre Rückwirkungen auch auf die Verfehlungsneigung. B u r c h a r d t (6, S. 168) konnte in einer statistisch gut fundierten Analyse nachweisen, daß "die städtischen Gebiete in der Mehrzahl der Länder, die die erforderlichen statistischen Nachweise führen, erheblich krimineller als das flache Land sind". Es steht zu erwarten, daß sich diese Verhältnisse besonders deutlich in der weiblichen Kriminalität ausprägen. Ist doch die soziale Stellung der Frau in ländlichen Gebieten auch heute noch bedeutend geschützter als in der Großstadt. Die geringere Zahl der Versuchungen und Gelegenheiten werden eine geringere und andersgeartete Kriminalität bedingen.

Es erstaunt deshalb nicht, daß die Kriminalität der erwachsenen weiblichen Bevölkerung Berlins, gemessen an der allgemeinen Verurteiltenziffer im Durchschnitt 1954/59 um rund 9 % größer als die der vergleichbaren Bevölkerung des Bundesgebietes ist. Da die allgemeine Verurteiltenziffer der erwachsenen männlichen Bevölkerung des Bundesgebietes im Durchschnitt der Berichtsjahre um etwa 12 % größer ist als die der vergleichbaren strafmündigen Bevölkerung Berlins, zeigen die Ergebnisse der bereinigten Geschlechtsrelation für den Bundesdurchschnitt (Tab. 1, Spalte 3) erheblich bessere Werte

an als für die Berliner erwachsene weibliche Bevölkerung (Tab. 1, Spalte 5). Die geringere Differenz zwischen den Werten der einfachen und bereinigten Geschlechtsrelation bei den rechtskräftig verurteilten erwachsenen Personen im Bundesgebiet (Tab. 1, Spalten 2 und 3) ist bedingt durch das im Verhältnis zu Berlin geringere zahlenmäßige Übergewicht der strafmündigen Frauen über die strafmündigen Männer. Aus der Entwicklung der allgemeinen Verurteiltenziffern während der Berichtszeit 1954 und 1959 ist ein langsames Absinken der weiblichen Kriminalität im Bundesgebiet zu erkennen, während die allgemeine Verurteiltenziffer der erwachsenen weiblichen Bevölkerung Berlins um einen Durchschnittswert von 305 schwankt, wobei der Ausgangwert von 275 im Jahre 1954 in allen fünf folgenden Jahren überschritten wurde.

Das Schaubild 2 zeigt einen Vergleich der allgemeinen Verurteiltenziffern für die weibliche Bevölkerung im Bundesgebiet und Berlin (West). Dabei fällt auf, daß die Kurven der Jugendlichen und Heranwachsenden weitaus stärker divergieren als die der Erwachsenen.

Beim Vergleich mit der männlichen Kriminalität ergibt sich folgendes:

Durchschnittswerte der bereinigten Geschlechtsrelation 1954 - 1959

	Bundesgebiet	Berlin (West)
Erwachsene	11,4	14,0
Heranwachsende	11,2	13,4
Jugendliche	11,4	10,4

Für die Berichtsperiode gelangt man zusammenfassend zu den folgenden Ergebnissen:

1. Die Kriminalität der Frau ist in allen drei Altersklassen sowohl im Bundesgebiet als auch in Berlin (West) bedeutend geringer als die des Mannes.
2. Die Kriminalität der weiblichen Bevölkerung Berlins (West) ist in allen drei Altersklassen größer als die der entsprechenden weiblichen Bevölkerung des Bundesgebietes, und zwar bei Erwachsenen im Durchschnitt um 9 %, bei Heranwachsenden um 18 % und bei Jugendlichen sogar um 71 %.
3. Wählt man die entsprechende männliche Kriminalität als Maßstab, so zeigt es sich, daß die erwachsene und heranwachsende weibliche Bevölkerung Berlins stärker belastet ist als die entsprechende Bevölkerung des Bundesgebietes.

C. Die Altersstruktur der weiblichen Kriminalität

Aus der vorhergehenden Statistik und den Graphiken wird deutlich, daß neben dem Geschlecht das Lebensalter ein sehr bedeutender Faktor für die Kriminalität ist. Dies gilt sowohl für die Verfehlungsneigung des Mannes als auch für die der Frau. Es bestehen jedoch erhebliche Unterschiede in der Altersstruktur der männlichen und weiblichen Kriminalität.

Der Einfluß des Alters zeigt sich einmal an der Häufigkeit der kriminellen Handlungen, die abzulesen ist an der allgemeinen Verurteiltenziffer, zum anderen hat das Lebensalter einen bestimmenden Einfluß auf die Art der Verfehlung. Das Schaubild 3 zeigt die allgemeinen Verurteiltenziffern, getrennt nach Geschlecht und Altersklassen für Berlin (West) 1959. Mit einer allgemeinen Verurteiltenziffer von 5 304 erreicht die Altersklasse der 18 - 21 jährigen männlichen Personen das Maximum.

Diese Zahl bedeutet, daß rund jeder neunzehnte dieser Altersklasse im Laufe eines Jahres wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurde. Berücksichtigt man, daß das Zahlenverhältnis der bekanntgewordenen Straftaten zu den Verurteilten etwa 5 : 1 beträgt und die Dunkelziffer bei vielen Delikten noch bedeutend höher liegt, so wird deutlich, wie groß die kriminelle Potenz dieser Altersklasse ist.

Während der Berichtszeit ergaben sich bemerkenswerte Verschiebungen des Altersgipfels der Kriminalität:

1. Während der Jahre 1956 bis 1958 wies in Berlin (West) die Altersklasse der 21 - 25 jährigen männlichen Einwohner die höchste allgemeine Verurteiltenziffer auf. 1959 verlagerte sich der Altersgipfel der männlichen Kriminalität zum ersten Mal auf die Heranwachsenden.

2. Im Bundesgebiet war die Altersklasse der 21 - 25 jährigen männlichen Personen während der Berichtszeit ohne Unterbrechung am stärksten belastet. Es scheint sich jedoch auch im Bundesgebiet eine Verschiebung des Altersgipfels zu den Jüngeren anzukündigen, erreichte doch die Altersklasse der Heranwachsenden 1959 mit einer allgemeinen Verurteiltenziffer von 5 516 fast die der 21 - 25 jährigen, deren allgemeine Verurteiltenziffer mit 5 538 nur noch geringfügig darüber lag.

3. Während bei der männlichen Kriminalität eine Verlagerung des Altersgipfels zu den Jüngeren deutlich wird, zeigt sich in Berlin (West) für die Kriminalität der Frau eine entgegengesetzte Entwicklung. 1956 und 1957 war die Altersklasse der 21 - 25 jährigen Frauen am stärksten belastet. 1958 verschob sich der Altersgipfel erstmalig während der Berichtszeit zur Altersklasse der 25 - 30 jährigen, die auch 1959 mit einer

allgemeinen Verurteiltenziffer von 780 die höchste Kriminalität aufwies.

4. Im Bundesgebiet zeigt sich dagegen bei den Frauen keine Veränderung der Altersstruktur der Kriminalität. Die Kriminalität der 21 - 25 jährigen war während der Jahre 1954 bis 1959 am größten, gefolgt von den heranwachsenden und an dritter Stelle den 25 - 30 jährigen Frauen.

Das Schaubild 4, das einen Vergleich der allgemeinen Verurteiltenziffern nach Altersklassen für die weibliche Bevölkerung im Bundesgebiet und Berlin (West) 1956 und 1959 zeigt, läßt neben der Verschiebung des Altersgipfels auch erkennen, daß die weibliche Bevölkerung Berlins in allen Altersklassen, mit Ausnahme der über 50 Jahre alten Personen, kriminell stärker belastet ist als die entsprechende Bevölkerung des Bundesgebietes.

Die Altersstruktur der weiblichen Kriminalität war in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder Änderungen unterworfen. Während vor dem ersten Weltkrieg die Altersklasse der 30 - 40 jährigen Frauen die höchste allgemeine Verurteiltenziffer aufwies, lag der Kulminationspunkt der weiblichen Kriminalität zwischen den beiden Weltkriegen bei den 21 - 25 jährigen. In der ersten Nachkriegszeit waren dagegen in Berlin die 40 - 60 jährigen Erwachsenen am stärksten belastet. (P i n g e l , 35, S. 148) Diese stärkere Belastung der älteren Personen erklärt sich aus den äußerst ungünstigen wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen, denen die Bevölkerung nach Kriegsende ausgesetzt war. Die Sorge um das tägliche Brot und der allgemeine Verfall der sittlichen Anschauungen, die Versuchungen des "Schwarzen Marktes" und das häufige Fehlen der Ehemänner und Väter ließen Altersklassen vermehrt straffällig

werden, deren kriminelle Energie unter normalen Lebensbedingungen gering ist. Die stärkere Beteiligung der Frau an der Gesamtkriminalität und die Verschiebung des Altersgipfels zu den Älteren während der ersten Nachkriegsjahre waren also die Folgen einer Ausnahmesituation.

Dagegen ist es schwierig, für die 1958 und 1959 beobachtete Verschiebung des Kulminationspunktes der weiblichen Kriminalität in Berlin (West) eine Erklärung zu finden. Während die allgemeine Verurteiltenziffer der 21 - 25 jährigen weiblichen Bevölkerung von 861 (1956) auf 694 (1959) sank, stieg sie bei der Altersklasse der 25 - 30 jährigen Bevölkerung von 695 (1956) auf 780 (1959) an. Es bleibt abzuwarten, ob es sich hierbei nicht nur um eine vorübergehende lokale Erscheinung handelt. Dafür spricht, daß im Bundesgebiet eine gleichartige Entwicklung nicht zu beobachten ist.

Das Schaubild 3 zeigt, daß die Schwankungen in der Altersgruppierung bei männlichen Personen weitaus stärker ausgeprägt sind als bei weiblichen Personen. Friedrich K e i t e r s Feststellung (27, S. 268) - "Die ersten zwanziger Jahre bilden lebensaltermäßig einen ausgeprägten Höhepunkt, wie das bei unvergeistigten Vitalerscheinungen auch sonst gefunden wird" - trifft vorwiegend auf die männliche Kriminalität zu. Oppositions- und Aggressionstendenzen der pubertierenden und heranwachsenden Männer entladen sich sehr viel häufiger auf kriminelle Weise, als dies bei Frauen der Fall ist. Diese Wesensverschiedenheit ist eine der Hauptursachen dafür, daß die Alterslinie der weiblichen Kriminalität weniger steil ansteigt, ihren Höhepunkt später erreicht und dann gleichmäßig abfällt. A m e l u n x e n (1, S. 5 ff) behauptet, daß die Frau den höchsten Anteil an der Gesamtkriminalität sehr spät zwischen dem vierzigsten und fünfzigsten Lebensjahr erreicht, wo die

männliche Verbrecherenergie schon gebrochen ist. Diese These kann für die Berichtszeit in Berlin (West) nicht bestätigt werden. Vergleicht man die Durchschnittswerte der allgemeinen Verurteiltenziffern 1956/59 bei den verschiedenen Altersklassen, so ergibt sich, daß den höchsten Anteil an der Gesamtkriminalität die 25 - 30 jährigen Frauen erreichen und daß der Anteil sowohl der jüngeren als auch der älteren weiblichen Altersklassen an der Gesamtkriminalität geringer ist. Den prozentual niedrigsten Anteil an der Gesamtkriminalität einer Altersklasse haben die 14 - 16 jährigen Mädchen aufzuweisen, gefolgt von den 16 - 18 jährigen weiblichen Jugendlichen und den weiblichen Heranwachsenden. Die Ursache liegt in der großen kriminellen Belastung der entsprechenden männlichen Altersklassen.

Über den Einfluß des Lebensalters auf die Verfehlungsart gibt eine Zusammenstellung der Altersmaxima für Verbrechen und Vergehen des weiblichen Geschlechts Auskunft, die von R o e s n e r (43, S. 29) mitgeteilt wird:

16 - 18 Jahre alt: Unzucht und Notzucht (wobei es sich allerdings meist um Teilnahme oder Begünstigung handeln dürfte).
18 - 21 Jahre alt: Einfacher und schwerer Diebstahl.
21 - 25 Jahre alt: Totschlag, Raub und räuberische Erpressung, Betrug und Verletzungen der Eidespflicht.
25 - 30 Jahre alt: Gewalt und Drohungen gegen Beamte, Unterschlagung, Hausfriedensbruch.
30 - 40 Jahre alt: Leichte und gefährliche Körperverletzung, Nötigung und Bedrohung, einfache Hehlerei, Sachbeschädigung.
40 - 50 Jahre alt: Kuppelei, Beleidigung.

Die Abhängigkeit der Verfehlungsart vom Alter der Delinquentin ist Ausdruck der Wandlungen, denen endogene und exogene Kriminalitätsfaktoren im Laufe des Lebens unterworfen sind. Die Teilnahme oder Begünstigung von Unzuchts- und Notzuchtsdelikten ist als Pubertätsverbrechen zu werten. Jedoch ist die Anzahl der weiblichen Verurteilten bei allen Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, mit Ausnahme der Kuppelei, der schweren Kuppelei und der Erregung öffentlichen Ärgernisses, wobei bei dem letzten Delikt zumeist Prostituierte die Täterinnen sind, absolut und besonders im Vergleich zur Anzahl männlicher Verurteilter äußerst gering. Bei den Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit ist die Frau nicht Täterin sondern Opfer. So wurde während der Jahre 1955 bis 1959 in Berlin (West) keine weibliche Jugendliche wegen eines Unzuchts- oder Notzuchtsdeliktes verurteilt. R o e s n e r s Mitteilung, daß der Altersgipfel für diese Straftaten bei Frauen sehr früh erreicht wird, trifft für die Berichtszeit in Berlin (West) nicht zu.

Die Berliner Verurteiltenstatistik gliedert die Verurteilten zwar in 9 Altersklassen. Das Geschlecht der Verurteilten wird dabei jedoch nicht berücksichtigt. Es ist deshalb nicht möglich, die Altersmaxima der von Frauen verübten Straftaten festzustellen.

Schwerer Diebstahl, Raub und räuberische Erpressung sind überwiegend männliche Delikte. Der Anteil weiblicher Verurteilter in % der Gesamtzahl der rechtskräftig Verurteilten betrug im Durchschnitt der Jahre 1954/59 für den schweren Diebstahl bei den Erwachsenen 7,2 %, bei Heranwachsenden 2,2 % und bei Jugendlichen sogar nur 0,7 % (Tab. 2, Spalten 3, 5, 7).

Die Werte für Raub und räuberische Erpressung liegen ebenfalls weit unter dem Durchschnitt. Da die Raubverbrechen unter

Anwendung von Körperkraft begangen werden, erfordern sie dem Opfer gegenüber überlegene physische Kräfte aber auch besondere Charaktereigenschaften wie Rücksichtslosigkeit und Brutalität. Diese Voraussetzungen liegen aber bei Frauen nur selten vor. Der Altersgipfel für diese Verbrechen liegt nach R o e s n e r bei den 21 - 25 jährigen Frauen. In dieser Altersklasse ist am ehesten mit der für diese Straftaten erforderlichen physischen Kraft und Gewandtheit zu rechnen. Es ist jedoch zu bedenken, daß in der Strafverfolgungsstatistik die Beihilfe zu einem Verbrechen oder Vergehen nicht gesondert ausgewiesen sondern unter dem jeweiligen Delikt gezählt wird. Bei schwerem Diebstahl, Raub und räuberischer Erpressung wird die Frau häufig nur Gehilfin des männlichen Haupttäters sein, z.B. als sog. "Lockvogel".

Die Motive für die Delikte der 25 - 40 jährigen Frauen sind vielschichtiger und deshalb schwerer zu erkennen als die der 18 - 25 jährigen und der jenseits der Generationsperiode stehenden 40 - 50 jährigen. Endogene und exogene Kriminalitätsfaktoren wie Kampf um den Geschlechtspartner, um das Kind oder um die soziale Stellung ergänzen und überlagern einander. Beleidigung und Kuppelei sind die typischen Delikte der alternden 40 - 50 jährigen Frau, bei der "die Initialkrise der Involution zusammentrifft mit einer Reihe von soziologischen Alterserscheinungen, Sterbefällen in der Familie, Weggang und Heirat der Kinder, Stellungsschwierigkeiten und Vermögensverlusten" (v. H e n t i g , zit. bei E x n e r , II, S.147).

D. Weibliche Kriminalität und Familienstand

Neben dem Geschlecht und dem Lebensalter, den beiden bedeutendsten individuellen Verbrechensfaktoren, kommt dem Familienstand kriminalätiologisch eine große Bedeutung zu, "weil sich in ihm zahlreiche natürliche und sittliche Momente begegnen" (R o e s n e r , 44, S. 398). Er ist ein soziologischer Faktor, der meistens zu den exogenen gerechnet wird.

Der Familienstand wird in der Berliner Strafverfolgungsstatistik mit den vier Untergruppen

1. ledig
2. verheiratet
3. verwitwet
4. geschieden

angegeben. Eine Unterscheidung nach dem Geschlecht wird jedoch nicht vorgenommen. Für die Kenntnis der weiblichenKriminalität ist es aber wichtig zu wissen, welchen Einfluß der Familienstand auf die Verfehlungsneigung der Frau hat. Durch freundliches Entgegenkommen des Berliner Statistischen Landesamtes war es möglich, die Maschinenbänder einzusehen und hieraus die Anzahl der rechtskräftig verurteilten, über 21 Jahre alten Personen, getrennt nach Geschlecht und Familienstand, für solche Delikte festzustellen, die einige Einblicke in das Wesen der weiblichen Kriminalität erlauben. Alle Personen unter 21 Jahren wurden bei der Untersuchung nicht berücksichtigt. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich in diesen Altersgruppen zum überwiegenden Teil Ledige befinden. Die Zahl der verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Jugendlichen und Heranwachsenden wäre zu klein, um zu gültigen Aussagen über den Einfluß des Familienstandes auf die Kriminalität dieser Altersgruppen zu gelangen. Die Untersuchung über den Einfluß

des Familienstandes auf die weibliche Kriminalität muß sich auch deshalb auf die über 21 Jahre alten Personen beschränken, weil eine Betrachtung aller nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Personen wegen des großen Anteils der ledigen Heranwachsenden innerhalb dieser Verurteiltengruppe ein verzerrtes Bild ergeben würde.

Für die Berechnung der Verurteiltenziffern wurde die "Fortgeschriebene Bevölkerung in Berlin (West) nach Altersjahren und Familienstand" (Statistisches Jahrbuch Berlin 1955, S. 17 - 20; 1956, S. 18 - 21; 1957, S. 18 - 21; 1958, S. 22 - 25; 1959, S. 24 - 27; 1960, S. 28 - 31; Herausgeber: Statistisches Landesamt Berlin) zur Grundlage genommen.

Die Tabelle 3 führt die während der Berichtszeit in Berlin (West) rechtskräftig wegen Verbrechen und Vergehen nach dem StGB insgesamt verurteilten, erwachsenen Personen getrennt nach Geschlecht und Familienstand und die dazu berechneten entsprechenden Verurteiltenziffern auf. Es war nicht möglich, eine gleichartige Aufgliederung für die Verbrechen und Vergehen insgesamt vorzunehmen.

Die Verurteiltenziffern zeigen eine unterschiedliche kriminelle Belastung der einzelnen Familienstandsgruppen an. Nach der Stärke der kriminellen Belastung in absteigender Reihe geordnet ergibt sich die nachstehende Rangfolge:

1. Geschiedene Männer
2. Ledige Männer
3. Verheiratete Männer
4. Geschiedene Frauen
5. Verwitwete Männer
6. Ledige Frauen
7. Verheiratete Frauen
8. Verwitwetete Frauen

Für die Auswertung stellt es einen erheblichen Nachteil dar, daß die Merkmale "Alter" und "Familienstand" in den Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes nicht kombiniert ausgewiesen werden. Um nun zu brauchbaren Ergebnissen zu kommen, habe ich die statistische Methode der "erwartungsmäßigen Ereignisse" nach der Darstellung bei K. F r e u d e n b e r g (13, S. 124 - 148) angewendet. Meines Wissens ist von dieser Methode bei kriminalstatistischen Untersuchungen bisher noch nicht Gebrauch gemacht worden. Sie beruht auf folgenden Überlegungen:

Der Vergleich der Verurteiltenziffern der Frauen einer Familienstandsgruppe mit den entsprechenden Ziffern anderer Familienstandsgruppen wird dann sinnwidrig, wenn der unterschiedliche Altersaufbau der verschiedenen Gruppen unberücksichtigt bleibt. Durch Standardisierung mittels der "Methode der erwartungsmäßigen Ereignisse" (auch "Methode der Standardsterblichkeit" genannt) gelingt es, die Unterschiede im Altersaufbau der verschiedenen Familienstandsgruppen auszuschalten.

Bei dieser Methode wird berechnet, wie hoch die Kriminalität der Frauen in jeder der zu vergleichenden Familienstandsgruppen wäre, wenn jede dieser Gruppen zwar ihren tatsächlichen Altersaufbau hätte, aber in jeder einzelnen Altersklasse die Kriminalität gerade die Höhe der "Standardkriminalität" für die gleiche Altersklasse hätte, wodurch sich die Zahl der "erwartungsmäßigen Ereignisse" ergibt, mit der dann die Zahl der "beobachteten Ereignisse" verglichen wird. Als "Standardkriminalität" wurden die allgemeinen Verurteiltenziffern, differenziert nach Altersklassen, aller über 21 Jahre alten Frauen (der "Standardbevölkerung") gewählt, die für die Jahre 1956 bis 1959 für Berlin (West) vorliegen (G l o w i n s k i , 14, S. 169). Die erwartungsmäßigen Ereignisse sind

folglich ebenfalls Verurteiltenziffern. Unter beobachteten Ereignissen sind die getrennt nach Familienständen festgestellten Verurteiltenziffern der wegen Verbrechen und Vergehen nach dem StGB verurteilten Frauen zu verstehen (Tab. 3).

Für die formelmäßige Darstellung der Methode der erwartungsmäßigen Ereignisse gilt:
n_i bezeichne die Zahl der Lebenden in der Altersklasse i der jeweils betrachteten Familienstandsgruppe,
N_i bezeichne die Zahl der Lebenden in der gleichen Altersklasse i der Standardbevölkerung,
M_i bezeichne die Standardkriminalität (hier gleich beobachtete Kriminalität) in der Altersklasse i der Standardbevölkerung,
m_i bezeichne die beobachtete Kriminalität in der Altersklasse i der jeweils betrachteten Familienstandsgruppe.
Dann ist

$$p = \frac{\sum n_i m_i}{\sum n_i}$$

die beobachtete allgemeine Verurteiltenziffer der jeweils betrachteten Familienstandsgruppe und

$$q = \frac{\sum n_i M_i}{\sum n_i}$$

die erwartungsmäßige allgemeine Verurteiltenziffer der jeweils betrachteten Familienstandsgruppe. Das Verhältnis r zwischen beobachteter und erwartungsmäßiger Kriminalität einer Familienstandsgruppe ist demnach

$$r = \frac{p}{q} = \frac{\sum n_i m_i}{\sum n_i M_i}.$$

Es bezeichne s die beobachtete allgemeine Verurteiltenziffer aller erwachsenen Frauen, dann ergibt sich für das

Verhältnis zwischen der beobachteten Verurteiltenziffer p einer Familienstandsgruppe und der Verurteiltenziffer s der Wert

$$t = \frac{p}{s}$$

Da der Wert t den Altersaufbau der Familienstandsgruppen unberücksichtigt läßt, führt er zu sinnwidrigen Ergebnissen. Zu einem sinnvollen Vergleich muß entweder das Verhältnis r von beobachteter zu erwartungsmäßiger Kriminalität einer Familienstandsgruppe oder die "standardisierte Verurteiltenziffer" herangezogen werden, die sich ergibt als

$$u = r \cdot s.$$

Die standardisierte Verurteiltenziffer u ist also eine fiktive Verurteiltenziffer der jeweils betrachteten Familienstandsgruppe, die anzeigt, wie hoch die Kriminalität dieser Familienstandsgruppe wäre, wenn diese den Altersaufbau der Standardbevölkerung hätte.

Da die allgemeinen Verurteiltenziffern, getrennt nach Geschlecht und Familienstand, nicht vorliegen, habe ich die erwartungsmäßigen Ereignisse auf die Verurteiltenziffern (nach StGB) umgerechnet.

Während der Jahre 1956 bis 1959 wurden insgesamt wegen Verbrechen und Vergehen 12 595, wegen Verbrechen und Vergehen nach dem StGB 9 000 erwachsene Frauen, das entspricht 71,46 %, rechtskräftig verurteilt. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß die Familienstandsstruktur der 3 595 nach anderen deutschen Gesetzen verurteilten Frauen eine wesentlich andere Zusammensetzung als die der nach dem StGB verurteilten Frauen zeigt. Deshalb ist es statthaft, 71,46 % der erwartungsmäßigen Ereignisse mit den beobachteten Ereignissen zu vergleichen.

Im folgenden sind die arithmetischen Mittelwerte $\bar{p}$, $\bar{q}$, ... usw. aus den Jahren 1956 bis 1959 für die erwachsene weibliche Bevölkerung in Berlin (West) aufgeführt

Beobachtete Verurteiltenziffern ($\bar{p}$)

Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene
340,4	177,1	96,3	633,0

Erwartungsmäßige Verurteiltenziffern ($\bar{q}$)

Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene
282,7	246,3	104,5	216,5

Verhältnis zwischen beobachteter und erwartungsmäßiger Verurteiltenziffer ($\bar{r}$)

Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene
120,4 %	71,9 %	92,1 %	292,4 %

Verhältnis zwischen beobachteter Verurteiltenziffer $\bar{p}$ und beobachteter Verurteiltenziffer $\bar{s}$ ($\bar{t}$)

Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene
155,2 %	80,8 %	43,9 %	288,6 %

Standardisierte Kriminalitätsziffern ($\bar{u}$)

Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene
264,0	157,7	201,1	641,2

Aus diesen Werten, die mittels der Methode der "erwartungsmäßigen Ereignisse" gewonnen wurden, ergeben sich hinsichtlich des Familienstandes während der Berichtszeit folgende Ergebnisse:

Die beobachtete Verurteiltenziffer verheirateter Frauen ist um 28,1 % niedriger, die der verwitweten Frauen um 7,9 % niedriger als die Verurteiltenziffer, die man erwarten müßte, wenn verheiratete bzw. verwitwete Frauen eine nur altersbedingte Kriminalität aufwiesen. Dagegen liegt die beobachtete Kriminalität lediger Frauen um 20,4 % und die Kriminalität der geschiedenen Frauen sogar um 192,4 % über der erwartungsmäßigen (altersbedingten) Kriminalität der entsprechenden Familienstandsgruppen.

Die standardisierten Kriminalitätsziffern zeigen an, daß bei Berücksichtigung der Altersstruktur der verschiedenen Familienstände die Verfehlungsneigung verheirateter Frauen am geringsten, die der geschiedenen Frauen weitaus am größten ist. Das Schaubild 5, das auf den Werten der Tabelle 3 basiert, die Ergebnisse der Standardisierung also nicht berücksichtigt, läßt erkennen, wie groß die Unterschiede der kriminellen Aktivität bei den verschiedenen Familienständen sind.

Den Anteil der männlichen und weiblichen Verurteilten in % der Gesamtzahl der erwachsenen rechtskräftig wegen Verbrechen und Vergehen nach dem StGB insgesamt Verurteilten sowie die einfache und bereinigte Geschlechtsrelation weist die Tabelle 4 aus. Der über dem Durchschnitt von 17,4 % (Spalte 11) liegende Anteil der verwitweten, geschiedenen und ledigen Frauen erklärt sich ebenso wie die großen Unterschiede zwischen den Werten der einfachen und bereinigten Geschlechtsrelation aus der absolut größeren Zahl der Frauen der entsprechenden Familienstände.

Die bereinigte Geschlechtsrelation gibt durch den Vergleich der weiblichen Verurteiltenziffer an der zum Maßstab

genommenen männlichen Verurteiltenziffer die Möglichkeit, die kriminelle Aktivität der weiblichen Personen innerhalb der Familienstandsgruppen im Verhältnis zu den männlichen Personen des gleichen Familienstandes zu untersuchen.

Auf die starke kriminelle Aktivität der Geschiedenen hat bereits 1869 von V a l e n t i n i hingewiesen (61, S. 71): "Bei den Weibern kommt überhaupt eine Rubrik zur Beachtung, die entsprechend bei den Männern gar nicht oder unter viel geringerer Bedeutung existiert: die Rubrik der verlassenen Weiber." Es ist aber bisher nicht möglich gewesen, diese Beobachtung statistisch zu belegen. Zwar wurde bei der Einführung der Reichskriminalstatistik der Familienstand berücksichtigt. Es wurden aber die verwitweten und geschiedenen Personen nicht getrennt ausgewiesen. Dadurch wurden die Zahlen fast wertlos, wie D ü n n b i e r (9, S. 29) richtig bemerkt, "weil damit zwei Gruppen völlig verschiedener Altersstufen und damit auch völlig verschiedener krimineller Aktivität vermengt werden".

Für die überdurchschnittliche kriminelle Aktivität geschiedener Frauen scheint es mehrere Ursachen zu geben:

1. Die gleichen Charakteranlagen, die viele geschiedene Frauen zum Eheleben untauglich erscheinen lassen, bedingen auch die Anpassungsschwierigkeiten in der größeren Gemeinschaft des Staates. "Jede soziale Gemeinschaft fordert, daß die Gemeinschaftsmitglieder ihre Handlungen in dem Augenblick korrigieren, wo sie vom Gesetz her beschränkt werden." (S i e b e c k e G i e s e , 57, S. 207) Die häufig abartige Persönlichkeitsstruktur geschiedener Frauen ist die Ursache dafür, daß diese Korrektur oft unterbleibt.

2. Neben der persönlichkeitsspezifischen Bereitschaft zur kriminellen Handlung ist die Masse der geschiedenen Frauen exogenen Kriminalitätsreizen stärker ausgesetzt. Bereits der Scheidungsprozeß stellt mit seinen Gelegenheiten zu falscher uneidlicher Aussage, zu Meineid oder Beleidigung eine kriminelle Gefährdung dar. Nach durchgeführter Scheidung verschlechtert sich in der Regel die wirtschaftliche Lage der geschiedenen Frauen. G r u h l e (16, S. 257) weist zwar zu Recht darauf hin, daß es keinen Verbrecher gibt, "der allein durch die Not zum Verbrechen käme", wirtschaftliche und finanzielle Bedrängnis begünstigen jedoch kriminelle Handlungen. Da das Sorgerecht für die Kinder aus gescheiterten Ehen zumeist der Mutter übertragen wird und die Unterhaltszahlungen des Vaters oft an der Grenze des Existenzminimums liegen oder auch ganz ausbleiben, scheinen viele geschiedenen Frauen geneigt, dieses Unrecht durch asoziale oder antisoziale, also kriminelle Handlungen gleichsam zu kompensieren.

3. Das soziale Absinken der "Restfamilie" nach durchgeführter Ehescheidung hat neben dem verschlechterten materiellen Status seine Ursache auch "in der gesellschaftlichen Ablehnung der geschiedenen Frau, wie wir sie zum Beispiel auch gegenüber der Prostituierten, dem bevormundeten Manne usw. beobachten". (H i n d e n , 22, S. 170) Bedingt durch diese gesellschaftliche Abstoßung lockern sich die Bindungen der geschiedenen Frau zu ihrer sozialen Umgebung, zumal wenn die Chancen zu einer Wiederverheiratung im gleichen sozialen Milieu gering sind. Da die sexuelle Appetenz in der Regel vorhanden ist - viele Ehen scheitern gerade an der sexuellen Zügellosigkeit der Partner - eine feste Bindung jedoch fehlt, kann dieser Konflikt zur Promiskuität mit ihren Gefahren für das sittliche und moralische Verhalten führen.

Da in der früheren Reichskriminalstatistik die verurteilten geschiedenen und verwitweten Frauen zu einer Position addiert wurden, deren Verurteiltenziffern über den Werten der ledigen und verheirateten Frauen lag, gelangten die Autoren, die den Einfluß des Familienstandes auf die weibliche Kriminalität untersuchten, zu der Auffassung, daß die verwitweten Frauen, ebenso wie die geschiedenen, eine überdurchschnittliche kriminelle Aktivität aufweisen (so H a g e m a n n , 18, S. 1060; H ü c k e l , 24, S.44; R o e s n e r , 44, S. 404; R o g g e n s a c k , 46, S. 20; S t r o t h m e y e r , 59, S. 8; W o c h e r , 63, S. 58). Die Ursache der hohen Kriminalität der verwitweten Frauen sah man allgemein "durch die meist recht ungünstige wirtschaftliche Lage und die Aussichtslosigkeit auf eine Erwerbsmöglichkeit" (R o e s n e r , 44, S. 404) bedingt.

Wegen des unzureichenden statistischen Materials ist es nicht möglich zu beweisen, daß die oben angeführten Autoren bezüglich der kriminellen Aktivität der verwitweten Frauen zu falschen Ergebnissen gelangt sind. Betrachtet man die rechtskräftig wegen Verbrechen und Vergehen nach dem StGB insgesamt verurteilten geschiedenen und verwitweten Frauen in Berlin (West) 1954 - 1959 nicht getrennt, sondern zieht sie zu einer Position zusammen, so ergibt sich für diese Sammelposition im Durchschnitt 1954/59 eine Verurteiltenziffer von 228,7. Diese Ziffer liegt bedeutend höher als die der verheirateten Frauen (Tab. 3, Spalte 5), wird jedoch weder den geschiedenen, deren wirkliche Kriminalität mit einer Durchschnittsverurteiltenziffer von 643,4 (Tab. 3, Spalte 9) ein Mehrfaches beträgt, noch den verwitweten Frauen, deren wirkliche Verurteiltenziffer nicht einmal halb so groß ist (Tab. 3, Spalte 7), gerecht.

D ü n n b i e r (9, S. 29/30) konnte für die Jahre 1936/37 mit Hilfe der bayerischen Kriminalstatistik, die Verwitwete und Geschiedene erstmals getrennt aufführte, nachweisen, daß die verwitweten Frauen in Bayern kriminell gering belastet sind. Da die Untersuchungen für Berlin (West) während des Zeitraumes von 1954 bis 1959 das gleiche Ergebnis zeigen, kann die geringe kriminelle Aktivität verwitweter Frauen im Verhältnis zu den geschiedenen Frauen - in zwei soziologisch durchaus unterschiedlichen Gebieten mit einem zeitlichen Abstand von zwei Jahrzehnten nachgewiesen - als gesichert gelten.

Die Frage, ob die Ehe antikriminell wirkt, wird teils bejaht (A m e l u n x e n , 1, S. 5 ff ; S a u e r , 51, S. 672; S t r o t h m e y e r , 59, S. 7), teils verneint (E x n e r , 11, S. 142; R o g g e n s a c k , 46, S. 20).

Wie die standardisierten Kriminalitätsziffern zeigen, ist die Kriminalität verheirateter Frauen in Berlin (West) geringer als die Kriminalität der Frauen aller anderen Familienstände. Die mittels Standardisierung gewonnenen Kriminalitätsziffern stellen Gruppenurteile dar und können naturgemäß keine Antwort auf die Frage geben, ob die verheirateten Frauen weniger kriminell sind weil sie verheiratet sind, oder ob die anlagemäßig weniger zur Kriminalität neigenden Frauen häufig verheiratet sind.

Die Lebensgestaltung verheirateter Frauen ist in der Regel sicherlich ruhiger und stetiger als die der ledigen oder geschiedenen Frauen. Die Inanspruchnahme durch ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter, ihre im allgemeinen geschützte und stabile soziale Stellung und die aus diesen Faktoren

resultierende geringere Gelegenheit zu kriminellen Handlungen sind Ursachen der unterdurchschnittlichen kriminellen Belastung verheirateter Frauen. Neben diesen positiven Seiten der Ehe darf jedoch nicht verkannt werden, daß die psychischen Bindungen der Ehepartner aneinander eine starke wechselseitige Beeinflussung und Abhängigkeit bedingen, die sich auf die Kriminalität sowohl hindernd als auch fördernd auswirken kann. Der Einfluß der Ehe auf die Verfehlungsneigung der Frau ist also abhängig von den näheren Umständen des Ehelebens. Sein antikrimineller Einfluß sollte deshalb nicht überschätzt werden.

Bei der Erklärung der überdurchschnittlichen Kriminalität der ledigen Frauen muß berücksichtigt werden, daß die Ledigen stärker als die anderen Gruppen am Erwerbs- und Verkehrsleben mit seinen Versuchungen und Gelegenheiten zu kriminellen Handlungen Anteil haben. Hinzu kommt, daß der Anteil der Frauen, deren persönliche Bereitschaft zur Kriminalität auf Grund ihrer Charakteranlagen und ihrer Lebensführung stärker ausgeprägt ist, innerhalb der Gruppe der Ledigen größer ist als bei verheirateten oder verwitweten Frauen. Diese Gruppe der Ledigen weist Ähnlichkeiten mit Gruppen der Geschiedenen auf; für sie gilt deshalb das gleiche, was über diese Gruppen gesagt wurde.

E. Einige ausgewählte Delikte unter Berücksichtigung des Alters und des Familienstandes

Für das Verständnis der weiblichen Kriminalität ist es, neben der Betrachtung des Anteiles der Frauen an der Gesamtkriminalität, der Abhängigkeit der allgemeinen weiblichen Verfehlungsneigung von Alter und Familienstand erforderlich, einige Einzeldelikte zu untersuchen, die zahlenmäßig wichtig sind, oder deren Veränderungen während der Berichtszeit auffällig waren. R o e s n e r (45, S. 484) hat darauf hingewiesen, daß die Merkmale der weiblichen Kriminalität so besonders deutlich zum Ausdruck kommen.

1. Diebstahl und Unterschlagung

Die Vermögensdelikte haben von jeher den größten Anteil an der weiblichen Kriminalität. Dabei ist auffällig, daß der Anteil weiblicher Verurteilter bei den verschiedenen Tatbeständen äußerst unterschiedlich ist. Es ist bereits festgestellt worden, daß der Anteil der Frau bei schwerem Diebstahl sehr gering ist (Tabelle 2, Spalten 3, 5, 7). Dagegen stellt das Delikt des einfachen Diebstahl das häufigste Vergehen der Frauen aller Altersklassen und Familienstände dar. Die Graphik 6 zeigt einen Vergleich der allgemeinen Verurteiltenziffern weiblicher Personen in Berlin (West) mit der speziellen Verurteiltenziffer des einfachen Diebstahls getrennt nach Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen für die Jahre 1954 bis 1959. Der Anteil der wegen einfachen Diebstahl Verurteilten ist bei weiblichen Jugendlichen am größten. Von den während der Jahre 1954 bis 1959 in Berlin (West) wegen Verbrechen und Vergehen insgesamt verurteilten 1 507 weiblichen

Jugendlichen wurden 915, das entspricht 60,7 % wegen einfachen Diebstahls bestraft. Bei den weiblichen Heranwachsenden erfolgten im gleichen Zeitraum 45,6 %, bei erwachsenen Frauen nur noch 19,2 % aller Verurteilungen wegen einfachen Diebstahls. Die spezielle Verurteiltenziffer lag bei Heranwachsenden mit 301,8, gefolgt von den Jugendlichen mit 232,2 und den erwachsenen Frauen mit 58,7 am höchsten. Wie die Graphik 6 zeigt, ist die spezielle Verurteiltenziffer des einfachen Diebstahles bei 18 - 21 jährigen während der Jahre 1954, 1955 und 1959 sogar größer als die allgemeine Verurteiltenziffer der weiblichen Erwachsenen.[1)]

Der einfache Diebstahl ist ein Delikt, das dem Wesen der kriminellen Frau weitgehend entspricht: eine in der Regel primitive Greifhandlung, die zwar eine gewisse Gewandtheit und Unverfrorenheit voraussetzt, jedoch weder physische Kraft noch längere Vorbereitung erfordert.

Die allgemeine Beobachtung, daß die Gründe, warum Männer stehlen, einheitlicher und leichter faßbar sind als die Motive von Diebinnen, ist in letzter Zeit auch von W a l d e r (62, S. 66) mit Hilfe des Szondi-Testes (Triebstrukturtest) bestätigt worden. Zwei Formen des einfachen Diebstahls, der Warenhausdiebstahl und der Beischlafdiebstahl, gelten zu Recht als ausgesprochen weibliche Delikte.

Beim Beischlafdiebstahl kommt begrifflich nur eine Frau als Täterin in Frage. Zumeist handelt es sich um Gelegenheitsdiebstahl, selten um eine vorbedachte Beraubung. Die Täterinnen, gewerbsmäßige Prostituierte oder Frauen mit häufig wechselndem Geschlechtsverkehr (hwG-Personen), plündern das in der Regel beträchtlich unter Alkohol stehende Opfer zumeist nicht vollständig aus, sondern belassen ihm noch einige Barmittel. Es

1) Eigene Berechnungen auf der Grundlage der o.a. Sonderhefte des Statistischen Landesamtes.

liegt in der Natur der Sache, daß der Beischlafdiebstahl eine hohe Dunkelziffer aufweist. Die Erinnerung des Geschädigten ist verschwommen, die Verfolgung der Täterin dadurch erschwert. Überdies ist der Beweis des Diebstahls schwierig zu erbringen, da keine Zeugen vorhanden sind und es sich bei dem gestohlenen Gut in der Regel um Geld, sehr selten um Brieftaschen, Uhren oder ähnlich leicht zu identifizierende Beute handelt. Die instinktive Schlauheit der Täterin und ihre Kenntnis der Psychologie des Opfers schützt sie weitgehend vor der Bestrafung, denn "man muß ohne bürgerliche Reputation, ohne Geschmack und vor allem ledig sein, um sich den Luxus leisten zu können, eine Beischlafdiebin anzuzeigen" (H e i n d l , zit. von R o e s n e r , 40, S. 589).

Der Beischlafdiebstahl ist selbstverständlich nicht typisch für die von Frauen begangenen Diebstahlsdelikte, er weist jedoch die gleichen Besonderheiten auf, die der weiblichen Diebstahlskriminalität insgesamt eigen sind.

Die Betrachtung des Warenhausdiebstahles, deren wahrer Umfang nur schwer zu schätzen ist, da die großen Kaufhäuser die Diebinnen nur selten der Polizei übergeben und auf diesem Gebiet die Publizität scheuen, ist geeignet, Besonderheiten und Motive der weiblichen Kriminalität deutlich werden zu lassen.

Nirgendwo wird es dem Täter so leicht gemacht, sich fremdes Gut unrechtmäßig anzueignen wie in den Warenhäusern. Die ausgestellte Ware liegt offen und ungesichert auf den Verkaufstischen und die individuelle Beobachtung des Kunden ist, zumal vor Fest- und an Ausverkaufstagen, gering. "Gelegenheit macht Diebe" gilt besonders für die Warenhausdiebinnen. T h i e k ö t t e r (60, S. 4) unterscheidet Diebstähle im

Warenhaus und die eigentlichen Warenhausdiebstähle. "Das Warenhaus hat bei den Diebereien der Leute der ersten Gruppe als seelischer Faktor gar keine Bedeutung." Hierzu zählen neben den gewerbsmäßigen, oft in Gruppen auftretenden Dieben die Personen, bei denen das zu stehlende Objekt und die Begehungsweise (modus operandi) von vornherein feststeht. Es handelt sich bei dieser Gruppe um Wiederholungstäter, an die die Gelegenheit zum Diebstahl nicht herantritt, sondern die diese Gelegenheit bewußt suchen. Diese Wiederholungstäter, die sich zu Gewohnheits- und Berufsverbrechern entwickeln können (S a n g m e i s t e r , 50, S. 170), sind zumeist Männer. Die Warenhausdiebin dagegen unterliegt der Versuchung. Sie ist Gelegenheitstäterin. Dies gilt insbesondere für die weiblichen Jugendlichen, deren Anteil am Warenhausdiebstahl erfahrungsgemäß groß ist. Die ersten Straftaten weiblicher Jugendlicher fallen gewöhnlich in die Zeit "zwischen dem 13. und 15. Lebensjahr, also in die Zeit des Pubertätsbeginns". (B o r g h o f f , 5, S. 13)In diesem Alter sind die eigenen finanziellen Mittel gering, doch das Bestreben, sich und dem anderen Geschlecht durch Äußerlichkeiten zu gefallen, schon stark ausgeprägt. Nach Auskunft eines großen Berliner Warenhauses sind es vorwiegend die kleinen Luxusgegenstände, die von den Jugendlichen gestohlen werden: Modeschmuck, Perlonstrümpfe, Seidenschals und Toilettenartikel. Die Jugendlichen wissen zwar, daß Diebstahl keine Alternativlösung für den Erwerb ist, ihre sittlichen Hemmungsvorstellungen sind jedoch durch die Verlockungssituation des Warenhauses offenbar überfordert. Überdies empfinden die meisten jugendlichen Täterinnen den Warenhausdiebstahl nicht als eigentliche kriminelle Handlung. Sie sprechen nicht vom Stehlen, sondern sie "lassen was mitgehen". Die Art der gestohlenen Gegenstände und die Tatsache, daß sich die gefaßten jugendlichen Täterinnen aus allen sozialen Schichten

rekrutieren, beweisen, daß die materielle Not als Motiv des Warenhausdiebstahls eine extreme Seltenheit ist.

Die gleiche Feststellung gilt für die Mehrzahl der erwachsenen Warenhausdiebinnen. Unter ihnen kommt eine Gruppe zur Beobachtung, bei denen der Wert des gestohlenen Gutes in krassem Mißverhältnis zum eigenen Besitz, dem gesellschaftlichen Status und zum Risiko der Entdeckung steht. Es sind meist Frauen im Alter von 45 bis 60 Jahren, deren Diebstahlshandlungen unverständlich, bzw. unmotiviert erscheinen. Man spricht dann häufig von "Kleptomanen". Nach B l e u l e r (4, S. 434) haben sie "einen aktiven Trieb, sich fremdes Eigentum anzueignen. Es handelt sich im Gegensatz zum gewöhnlichen Stehlen um ein Stehlen um des Stehlens und nicht um des Diebesgutes wegen". Dagegen lehnt G r u h l e (17, S. 802) den Begriff der Kleptomanie im Sinne eines eingeborenen und isolierten "Stehltriebes" ab.

Tatsächlich sind die Motive für den Warenhausdiebstahl dieser als Kleptomanen bezeichneten Gruppe schwer zu erkennen. Bei einem Teil der Täterinnen soll es sich um menstruierende oder schwangere Frauen handeln, eine Behauptung, die schwer zu beweisen, aber auch nicht zu widerlegen ist. Bei den meisten Kleptomanen dürfte es sich um psychopathische Persönlichkeiten handeln, bei denen durch die situativen Anlässe "die Reizschwelle der individuellen Beanspruchungskapazität" (R e c k e n z a u n , 38, S. 1) überschritten wurde.

Nach der Auskunft eines Warenhauses soll die absolute Zahl der Diebstähle, insbesondere jedoch die Zahl der " kleptomanischen Täter" in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen sein. Es ist nicht auszuschließen, daß ein Teil dieser Frauen den Verlockungen und Verführungen der modernen Selbstbedie-

nungsläden erliegt, daß sich also die Frequenz des "Warenhausdiebstahls" nicht vermindert hat, sondern sich lediglich ein Strukturwandel hinsichtlich des Tatortes vollzogen hat.

Wie die Schaubilder 6 und 7 zeigen, weist die weibliche Diebstahlskriminalität aller Altersklassen und Familienstände während der Berichtszeit von 1954 bis 1959 eine beachtliche Konstanz auf. Während dieses Zeitraumes hat sich die wirtschaftliche Lage des Bevölkerungsdurchschnitts stark verbessert, die Arbeitslosigkeit verschwand weitgehend und die öffentlichen Sozialleistungen wurden ausgebaut. Der private Verbrauch des Gesamtbevölkerung von Berlin (West) stieg stetig von 4,78 Milliarden DM im Jahre 1954 auf 7,47 Milliarden DM im Jahre 1959 (Statistisches Jahrbuch Berlin 1960, S. 318). Die Konstanz der Diebstahlskriminalität trotz immer noch steigenden Lebensstandards ist ein Indiz für die relative Unabhängigkeit der Verfehlungsneigung von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen. "Offenbar können auch die äußerlich ruhigen und stetig verlaufenden Entwicklungsperioden größerer Bevölkerungsgruppen beachtenswerte kriminelle Potenzen aufweisen." (R o m m e n e y , 47, S. 192).

Die getrennt nach Geschlecht und Familienstand berechneten nicht standardisierten Verurteiltenziffern des einfachen Diebstahls (Tabelle 5) zeigen an, daß die Familienstände, nach absteigender spezieller Verurteiltenziffer geordnet, eine andere Belastung aufweisen als bei der Gesamtkriminalität (Position in Klammern):

1. Geschiedene Männer (1.)
2. Ledige Männer (2.)
3. Geschiedene Frauen (4.)
4. Verheiratete Männer (3.)
5. Ledige Frauen (6.)
6. Verheiratete Frauen (7.)
7. Verwitwete Männer (5.)
8. Verwitwete Frauen (8.)

Von je 100 Erwachsenen, die wegen einfachen Diebstahls während der Berichtsperiode verurteilt wurden, waren 37 Frauen (Tab. 6, Spalte 11). Auf 100 verurteilte Männer kamen im Durchschnitt 59 verurteilte Frauen (Tab. 6, Spalte 10). Die Werte der bereinigten Geschlechtsrelation zeigen, daß die verwitweten Frauen im Verhältnis zu den entsprechenden männlichen Personen am stärksten belastet sind, die ledigen Frauen dagegen am geringsten. Dies ist ebenso wie bei der Gesamtkriminalität auf die überdurchschnittlich schwache bzw. starke Kriminalität der entsprechenden männlichen Bevölkerung zurückzuführen.

Bei keinem Familienstand ist eine eindeutige Ab- oder Zunahme der Diebstahlskriminalität während der Berichtszeit zu beobachten (Tab. 5). Der Prozentanteil der Geschlechter und die Werte der einfachen und bereinigten Geschlechtsrelation (Tab. 6) bleiben ebenfalls weitgehend konstant.

Neben dem einfachen und schweren Diebstahl rechnen auch Unterschlagung, Betrug und Untreue zur Vermögenskriminalität. Von 1954 bis 1959 wurden in Berlin (West) wegen Betrug und Untreue

2 994 weibliche Erwachsene
158 weibliche Heranwachsende
61 weibliche Jugendliche

verurteilt. Das entspricht einer speziellen Verurteiltenziffer (Durchschnitt 1954/59) von

49,0 für die weiblichen Erwachsenen
55,4 für die weiblichen Heranwachsenden
15,4 für die weiblichen Jugendlichen.

Vergleicht man diese Werte mit der speziellen Verurteiltenziffer des einfachen Diebstahls, so ergeben sich folgende Relationen für die verschiedenen Altersklassen:

	Einfacher Diebstahl	Betrug und Untreue
Erwachsene	58,7	49,0
Heranwachsende	301,8	55,4
Jugendliche	232,2	15,5

Es zeigt sich, daß die Diebstahlskriminalität zwar in allen drei Altersklassen größer als die Betrugskriminalität ist, der Anteil der Betrugskriminalität an der gesamten Vermögenskriminalität einer Altersgruppe bei Erwachsenen jedoch weitaus am größten ist. Das gleiche gilt für das Bundesgebiet. (Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik, 1961, S. 130/131)

Die hohe Verurteiltenziffer des Betruges überrascht nicht, denn dieses Delikt erfordert vom Täter eine Reihe von Eigenschaften, die der kriminellen Frau oft in hohem Maße eigen sind. Voraussetzung des Betruges ist die Vorspiegelung falscher Tatsachen oder die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen, also eine Lüge. Die natürliche Verstellungsgabe der Frau und ihre schauspielerischen Fähigkeiten erleichtern es ihr, die Unwahrheit zu sagen. Zudem erfordert der Betrug keine physischen Kräfte, er ist auch mit keiner körperlichen Gefahr für die Täterin verbunden. Auf der anderen Seite verlangt der Betrug vom Täter Intelligenz, Logik und Planmäßigkeit, da die Täuschungshandlung komplizierter ist als die Greifhandlung des Diebstahls. Die Reaktionen des Opfers müssen vorausberechnet, seine Bedenken geschickt zerstreut werden.

Die kriminelle Frau erscheint vom Wesen her geeignet für Betrug, Unterschlagung und Untreue. Jedoch steht die Kompliziertheit der Delikte einer noch größeren Beteiligung der Frau im Wege. Hinzu kommt, daß diese Delikte zumeist von berufstätigen Personen begangen werden, da für diese die Gelegenheiten und deshalb auch die Versuchungen zahlreicher und verlockender sind Die Frau steht jedoch nicht in gleichem Maße wie der Mann an verantwortlicher Stelle im Erwerbsleben, so daß die Voraussetzungen für die Unterschlagung, nämlich eine fremde bewegliche Sache im Besitz oder Gewahrsam zu haben oder die Befugnis zu haben über fremdes Vermögen zu verfügen, bei Frauen seltener erfüllt sind als bei Männern.

Die hohe Beteiligung der älteren Frauen an diesen Delikten hat ihre Ursache auch darin, daß mehr ältere als jüngere Frauen in Vertrauensstellungen tätig sind, die eine Voraussetzung für diese Delikte bilden.

2. Beleidigung

Innerhalb der weiblichen Kriminalität erfordern neben den Vermögensdelikten auch die Beleidigungsdelikte eine besondere Aufmerksamkeit, zu denen auch die üble Nachrede und die Verleumdung gehören. Hier zeigt sich bei den weiblichen Erwachsenen während der Berichtszeit eine deutliche stetige Abnahme der Verurteiltenzahlen. Während im Jahre 1954 noch 83 weibliche Erwachsene verurteilt wurden, waren es 1959 nur 50 Personen. Auch die Zahl der rechtskräftig verurteilten männlichen Erwachsenen ist seit 1955 in Berlin (West) rückläufig, wenn auch nicht in gleichem Maße wie bei den Frauen. Da während der Berichtszeit nur 3 weibliche Heranwachsende und 2 weibliche Jugendliche wegen dieses Deliktes verurteilt wurden, ist eine Aussage über die Entwicklung der Beleidigungsdelikte bei diesen Altersklassen nicht möglich. Auffällig dagegen ist, daß während des gleichen Zeitraumes in Berlin (West) 138 männliche Heranwachsende und 151 männliche Jugendliche verurteilt wurden. Diese hohen Zahlen sind als Ausdruck der starken Aggressionstendenzen dieser männlichen Altersklassen zu bewerten. Der Tatbestand der einfachen Beleidigung (§ 185 StGB) umfaßt nicht nur ehrverletzende und kränkende Äußerungen, sei es in mündlicher oder schriftlicher Form, sondern auch die Beleidigungen, die mit einer Tätlichkeit begangen werden. Diese tätlichen Beleidigungen haben nicht nur Beziehungen zur Körperverletzung sondern auch zu Unzuchtshandlungen, weil die Angriffe auf die Geschlechtsehre, die noch nicht den Tatbestand

eines Sittlichkeitsdeliktes erfüllen, oft als Beleidigungen bestraft werden.

Das Schaubild 8 zeigt jedoch, daß sich die Verurteiltenziffern aller Familienstände während der Berichtszeit immer mehr angenähert haben. Insbesondere ist die Beleidigungskriminalität der geschiedenen Frauen während der Berichtszeit stark rückläufig und nähert sich 1959 den Verurteiltenziffern der den anderen Familienständen angehörenden Frauen.

Die Verurteiltenziffern der Beleidigungsdelikte sind auch im Bundesgebiet bei männlichen und weiblichen Erwachsenen seit 1955 abgesunken, liegen jedoch mit einem Durchschnittswert von 10,5 (Berlin (West): 6,7; Tab. 7, Spalte 11) für Frauen und 40,5 (Berlin (West):37,9; Tab. 7, Spalte 10) für Männer höher als in Berlin (West). Diese Zahlen und die Werte der bereinigten Geschlechtsrelation (Durchschnittswert für Erwachsene in Berlin (West): 17,7 bei Beleidigungsdelikten; bei Verbrechen und Vergehen insgesamt: 14,0 (Tab. 1, Spalte 5)) beweisen, daß die Beteiligung der erwachsenen Frau an den Beleidigungsdelikten nur wenig über dem Durchschnitt liegt. Die allgemeine Ansicht, Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung seien vorwiegend weibliche Delikte, findet in der Verurteiltenstatistik keine Stütze. Auch die Tatsache, daß es sich um Antragsdelikte handelt und die durch Vergleich beendeten Verfahren nicht in der Statistik aufgeführt werden, spricht nicht für einen größeren Anteil der Frauen an diesen Delikten; denn es ist nicht zu erwarten, daß sich diese beiden Faktoren bei den Geschlechtern unterschiedlich auswirken.

Den Altersgipfel erreicht die Beleidigung ziemlich spät und zwar zwischen dem vierzigsten und fünfzigsten Lebensjahr. In diesem Alter sind viele Frauen, mitbedingt durch die Änderung der affektiven Mechanismen als Folge des beginnenden Klimak-

teriums, auf der einen Seite gereizt und aggressiv, auf der anderen Seite dagegen in ihrem Ehrgefühl leicht verletzlich. So treffen zwei Komponenten zusammen, die bedingen, daß Konflikte mit der Umwelt verhältnismäßig leicht entstehen und häufiger als bei jüngeren Personen zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen.

3. Falsche uneidliche Aussage und Meineid

Die Neigung der Frau zur Verstellung und zur Lüge, die beide in derselben seelischen Strömung liegen (H ü c k e l , 24, S. 7), findet ihren Niederschlag in der relativ großen Zahl der wegen falscher uneidlicher Aussage und Meineid verurteilten Frauen. Während der Berichtszeit waren in Berlin (West) 44,5 % der verurteilten Erwachsenen weiblichen Geschlechts, während bei der Gesamtkriminalität der Anteil der Frauen nur bei 17,1 % lag. (Tab. 1, Spalte 5). Bei der Gruppe der Heranwachsenden waren sogar 69,4 % der Verurteilten weiblichen Geschlechts (Gesamtkriminalität: 11,9 %; Tab. 1, Spalte 9). Wegen der geringen Zahl der wegen Eidesdelikten in Berlin (West) verurteilten Jugendlichen (während der Berichtszeit zwei weibliche und zwei männliche Jugendliche) ist eine statistische Auswertung bei dieser Altersklasse nicht möglich. Während des gleichen Zeitraumes waren im Bundesgebiet von 377 jugendlichen Verurteilten 226 weiblichen Geschlechts, das entspricht 59,9 %, so daß auch für diese Altersklasse eine überdurchschnittliche Beteiligung nachgewiesen ist.

Die speziellen Verurteiltenziffern sind bei jugendlichen und heranwachsenden weiblichen Personen im Bundesgebiet größer als die der entsprechenden männlichen Bevölkerung. Die Meineidskriminalität der 14 - 21 jährigen ist nicht nur im Verhältnis zum

Anteil der Frauen an der Gesamtkriminalität überdurchschnittlich. Es übertreffen auch die weiblichen Personen dieser Altersklassen die entsprechende Bevölkerung absolut.

Dagegen liegt die spezielle Verurteiltenziffer der weiblichen Erwachsenen in Berlin (West) und im Bundesgebiet während aller Berichtsjahre niedriger als die der männlichen Personen (Tabelle 8). Wie das Schaubild 9 zeigt, gilt dies für weibliche Personen aller Familienstände. Nach ihrer kriminellen Belastung hinsichtlich falscher uneidlicher Aussage und Meineid in absteigender Reihe geordnet, ergibt sich für die Familienstandsgruppen die nachstehende Rangfolge. Um einen Vergleich mit der Gesamtkriminalität zu ermöglichen, werden deren Ordnungszahlen in Klammern dahinter gesetzt:

1. Geschiedene Männer	(1.)
2. Geschiedene Frauen	(4.)
3. Ledige Männer	(2.)
4. Verheiratete Männer	(3.)
5. Ledige Frauen	(6.)
6. Verwitwete Männer	(5.)
7. Verheiratete Frauen	(7.)
8. Verwitwete Frauen	(8.)

Die Meineidskriminalität der geschiedenen Frauen ist demnach größer als die aller anderen Familienstände mit Ausnahme der geschiedenen Männer. Es ist aber auch anzunehmen, daß die geschiedenen Frauen häufiger vor Gericht stehen als die Frauen anderer Familienstände. Diese Gruppe erliegt somit häufiger der Versuchung, falsche Aussagen zu machen. Eine typische Meineidssituation ergibt sich für Ledige und Geschiedene im Vaterschaftsprozeß.

Die angeführten Zahlen beweisen die starke Belastung der Frauen jeglichen Alters und Familienstandes. Ein gravierender Umstand bleibt dabei jedoch außer Betracht. Die Zahl der vor Gericht geleisteten Zeugenaussagen und die Zahl der vereidigten Personen wird durch die Statistik nicht erfaßt. E x n e r (11, S. 140 ff) schätzt das Verhältnis von männlichen zu weiblichen Zeugenaussagen auf 5 : 1. Ein Verhältnis dieser Größenordnung kann für die Berichtszeit auch in Berlin (West) angenommen werden.

Die Berücksichtigung dieses Umstandes zwingt zu dem Schluß, daß Frauen vor Gericht bedeutend häufiger die Unwahrheit sagen und diese auch beeiden als Männer. Die Ursache hierfür liegt im Wesen der Frau begründet. Eine vorgebrachte Unwahrheit wird von ihr ausdauernder verfochten als vom Durchschnitt der Männer. Über die Folgen der mit hohen Strafen bedrohten Eidesverletzung ist sie sich oft nicht klar. Aus einem geschlechtlichen Abhängigkeitsverhältnis oder auch aus Liebe zum Mann und zu den Söhnen heraus ist sie bereit, auch wegen Kleinigkeiten falsche Aussagen zu machen. Neben diesen Fällen, in denen die Frau vorsätzlich kriminell handelt, ist zu berücksichtigen, daß Wahrnehmung, Erinnerung und Wiedergabe eines Vorganges bei der stärker gefühlsbetonten Frau häufig subjektiv verfälscht sind. Ihre Schilderungen vor Gericht sind deshalb oft objektiv unwahr, ohne daß dieser Umstand der Frau selbst bewußt ist. Auch die Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Verfassung der Frau durch Menstruation, Gravidität und Klimakterium kann zu Wahrnehmungs- und Erinnerungstäuschungen führen, die in objektiv falscher Wiedergabe eines Sachverhaltes münden.

4. Hausfriedensbruch

Wie die Tabelle 9 zeigt, ist die Zahl der wegen Hausfriedensbruchs während der Berichtszeit verurteilten Frauen sehr gering. Die spezielle Verurteiltenziffer liegt mit 0,3 im Durchschnitt (Tabelle 9, Spalte 11) entsprechend niedrig. In der Rangfolge der Familienstände ergibt sich bei beiden Geschlechtern die gleiche Belastung:

1. Geschiedene
2. Ledige
3. Verheiratete
4. Verwitwete.

Wegen der geringen Anzahl der Verurteilten erheben die sich aus der Statistik ergebenden Schlußfolgerungen keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit hinsichtlich der kriminellen Belastung der weiblichen Familienstände. Für die Berichtszeit läßt sich in Berlin (West) folgendes feststellen:

1. Der Hausfriedensbruch wird vorwiegend von Männern begangen. Nur 12,o % der verurteilten Erwachsenen waren weiblichen Geschlechts (bei Verbrechen und Vergehen insgesamt: 17,1 %; Tab. 1; Spalte 5). Der Wert der bereinigten Geschlechtsrelation ist mit 7,3 im Durchschnitt der Berichtsjahre nur etwa halb so groß wie bei den Verbrechen und Vergehen insgesamt (14,o; Tabelle 1, Spalte 5).
2. Der Wert der bereinigten Geschlechtsrelation liegt bei verheirateten Frauen mit 13,0 am höchsten, bei Ledigen mit 3,4 am niedrigsten.

Der Hausfriedensbruch ist ein Delikt, das häufig als Affekthandlung aus einer Streitsituation entsteht. Der Alkohol wirkt sich hierbei als enthemmender, tatauslösender Faktor besonders stark aus (W. K r a u l a n d - G. R o m m e n e y , 28a).

Der hohe Anteil der Männer an der Hausfriedensbruchs-Kriminalität läßt sich zum großen Teil daraus erklären. Viele Wirtshausstreitigkeiten enden als Hausfriedensbruch. Auch die typische Tatzeit der späten Abend- und Nachtstunden (R e i s e r e r , 39, S. 33) weist auf den Charakter eines Alkoholdeliktes hin.

Obwohl in den letzten Jahren auch bei den Frauen eine Zunahme der Trinkgewohnheiten und auch des Alkoholismus zu bemerken ist, findet diese Erscheinung im Delikt des Hausfriedensbruchs keinen Niederschlag. Das mag daran liegen, daß die Frauen weniger in der Öffentlichkeit trinken und beim Trinken nicht im gleichen Maße zu Aggressionen neigen wie der Mann. In der Großstadt sind es vor allem die Mietshausstreitigkeiten, die den Hauptanteil weiblicher Delikte dieser Art ausmachen. Hierfür spricht der hohe Wert bei den verheirateten Frauen (13,o) und der niedrige bei ledigen Frauen (3,4) innerhalb der bereinigten Geschlechtsrelation. Weder bei den Männern noch bei den Frauen ist während der Berichtszeit eine deutliche Tendenz zu Ab- oder Zunahme der Hausfriedensbruchsdelikte zu erkennen. Der Verlauf, den dieses Delikt in den letzten fünfzig Jahren genommen hat, ist sehr günstig. Die spezielle Verurteiltenziffer des weiblichen Geschlechts betrug im Reichsdurchschnitt 1912/13 nach W o c h e r (63): 8,o. Sie beträgt in Berlin (West) 1954/59: 0,3 (Tab. 9, Spalte 11). Es ergeben sich dabei starke Ähnlichkeiten mit der Entwicklung der Verurteiltenziffern der Beleidigungsdelikte. Die spezielle Verurteiltenziffer dieser Vergehen betrug 1912/13 im Reichsdurchschnitt für das weibliche Geschlecht 74,5 (W o c h e r , 63, S. 109), in Berlin (West)1959 dagegen nur noch 4,8 (Tab. 7, Spalte 11). Die stark fallende Tendenz dieser Delikte ist durch die Besserung der sozialen Verhältnisse, insbesondere die Behebung der Wohnungsnot, allein nicht zu erklären. Es scheint vielmehr so zu sein, daß ein Angriff auf die Ehre oder das Hausrecht, beide Delikte treten häufig auch kombiniert auf, von einer Mehrheit der

Betroffenen heute mit außergerichtlichen Mitteln zurückgewiesen wird und die Bereitschaft, eine gerichtliche Verurteilung des Täters durch eine Anzeige herbeizuführen, in allen Teilen der Bevölkerung stark abgenommen hat.

5. Kuppelei

Die Verurteiltenzahlen der wegen Kuppelei und schwerer Kuppelei rechtskräftig verurteilten erwachsenen Personen in Berlin (West) (Tabelle 10) zeigen, daß die Beteiligung des weiblichen Geschlechtes an diesen Delikten überdurchschnittlich groß ist. Die spezielle Verurteiltenziffer der erwachsenen männlichen Bevölkerung liegt zwar insgesamt geringfügig höher als die der entsprechenden weiblichen Bevölkerung (Tab. 10, Spalten 10 u. 11). Eine Aufgliederung nach Familienständen zeigt jedoch folgende Belastung an (Ordnungszahlen der Gesamtkriminalität in Klammern):

1. Geschiedene Frauen	(4.)
2. Geschiedene Männer	(1.)
3. Verheiratete Männer	(3.)
4. Ledige Frauen	(6.)
5. Verwitwete Frauen	(8.)
6. Verheiratete Frauen	(7.)
7. Verwitwete Männer	(5.)
8. Ledige Männer	(2.)

Es ergibt sich, daß geschiedene, ledige und verwitwete Frauen eine teilweise beachtlich höhere Kuppelei-Kriminalität aufweisen als die den gleichen Familienständen angehörenden Männer.

Besonders deutlich zeigt ein Vergleich der Durchschnittswerte der bereinigten Geschlechtsrelation für Verbrechen und Vergehen nach dem StGB insgesamt und der für Kuppelei und schwere Kuppelei (Schaubild 10), daß diese Delikte dem Wesen der

kriminellen Frau weitgehend entsprechen.

Bei beiden Geschlechtern weisen die Zahlen der Verurteilten während der Berichtsperiode starke Schwankungen auf, ohne eine Tendenz erkennen zu lassen. Obzwar zugegeben werden muß, daß der Zufall der häufigste Entdecker der Kuppelei ist und die Verfolgungsintensität von Seiten der Behörden bei diesen Delikten gering ist, die Dunkelziffer also ein Vielfaches der Verurteilungen beträgt, erscheint die Annahme einer geschlechtsspezifischen Dunkelziffer verfehlt. Die Statistik bietet also kein vollständiges, wohl aber ein repräsentatives Bild der Kuppeleidelikte.

Das Motiv kuppelnder Frauen ist zumeist die Bereicherungsabsicht. Es handelt sich bei diesem Vergehen nicht eigentlich um ein Sittlichkeitsdelikt, obwohl die Kuppelei hierzu gerechnet wird, sondern um ein Vermögensdelikt. Lediglich einige Fälle der schweren Kuppelei, wobei der Täter ein Autoritätsverhältnis, z.B. das von Vormündern zu Pflegebefohlenen, mißbraucht, wird man zu den Sittlichkeitsverbrechen rechnen dürfen. H a g e m a n n (19, S. 93) teilt mit, daß diese Form der Kuppelei vorwiegend von Männern jüngeren Alters begangen wird. Eine Nachprüfung dieser Mitteilung mit Hilfe der Berliner Verurteiltenstatistik ist nicht möglich, da in dieser Statistik die Kuppelei und die schwere Kuppelei nicht getrennt ausgewiesen werden.

Die Kuppelei ist ebenso wie die Beleidigung ein Delikt der alternden Frau. Das läßt sich zwar nicht unmittelbar aus der Berliner Verurteiltenstatistik entnehmen, weil die Altersgruppen der Verurteilten nicht nach dem Geschlecht aufgegliedert sind. Weil aber bei diesem Delikt die Gesamtzahl eine hohe Beteiligung der Frau zeigt, können gewisse Rückschlüsse auf die Altersstruktur der weiblichen Täter gezogen werden.

Hierfür erscheint das Jahr 1957 besonders geeignet, da von den insgesamt 36 Verurteilten 24, das entspricht 66, 7 %, weiblichen Geschlechts waren (Tab. 10, Spalten 10 u. 11).

Von den 36 Verurteilten waren zur Zeit der Tat

12 Personen 50 bis unter 60 Jahre alt
8 Personen 40 bis unter 50 Jahre alt
4 Personen 60 oder mehr Jahre alt.

Auch während der Berichtsjahre 1956, 1958 und 1959 ist die Altersklasse der vierzig bis sechzig Jahre alten Personen weitaus am stärksten belastet.

Die häufigste Form der Kuppelei ist die Wohnungskuppelei, die Gewährung von Unterschlupf und Absteigequartieren. Hierin zeigt sich der enge Zusammenhang zwischen Prostitution und Kuppelei. Vielfach handelt es sich bei den Kupplerinnen um ehemalige Prostituierte, die sich nicht mehr aktiv an der gewerbsmäßigen Unzucht beteiligen können und nun indirekt, z.B. als Inhaberinnen von sogenannten Stundenhotels, von der Prostitution leben. Ein Teil der hohen Kuppelei-Kriminalität der geschiedenen und verwitweten Frauen ist sicherlich durch die wirtschaftliche Lage dieser Frauen zu erklären, die durch Abvermietung von Zimmern an Prostituierte ihre Wohnung auszuwerten versuchen (K r i l l e , 29, S. 23).

Neben diesem Motiv des Eigennutzes durch Erlangung materieller Vorteile handelt es sich bei einem Teil der Verurteilten um Frauen, die aus einem dispositiven Hang heraus, fremde Unzucht z fördern, mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Für sie hat weder die eigene Geschlechtsehre, noch die der anderen Frauen einen sittlichen Wert.

6. Verletzung der Unterhaltspflicht

Der prozuentuale Anteil erwachsener weiblicher Verurteilter an der Gesamtzahl der wegen Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie verurteilten erwachsenen Personen betrug im Durchschnitt der Berichtszeit 1954/59 in Berlin (West) 10,2 %. Der Durchschnittswert der bereinigten Geschlechtsrelation ist mit 7,5 (Gesamtkriminalität: 14,0; Tab. 1, Spalte 5) entsprechend niedrig und zeigt die unterdurchschnittliche Beteiligung der Frau an diesen Delikten an. Zu diesen Straftaten zählen u.a. Eheerschleichung, Verschleuderung von Familienhabe, Doppelehe und Ehebruch. Die statistischen Ergebnisse zeigen jedoch, daß weitaus die meisten Verurteilten wegen Verletzung der Unterhaltspflicht oder Vernachlässigung eines Kindes bestraft werden. Von den während der 6 Berichtsjahre insgesamt verurteilten 1 760 erwachsenen Männern waren es 1 668, das entspricht 94,8 %; von 200 erwachsenen Frauen waren es 158, das entspricht 79,0 %. Diese Werte lassen erkennen, daß die anderen Straftaten gegen die Institutionen der Ehe oder der Familie relativ selten sind.

Die Tatbestände der Verletzung der Unterhaltspflicht und der Vernachlässigung eines Kindes werden in der Berliner Verurteiltenstatistik nicht getrennt ausgewiesen. Aus diesem Grunde ist eine Beurteilung der Einzeldelikte erschwert.

Wie das Schaubild 11 zeigt, haben die speziellen Verurteiltenziffern des weiblichen Geschlechts während der Berichtszeit einen äußerst ungünstigen Verlauf genommen. Sie steigen von 0,5 (5 rechtskräftig verurteilte erwachsene Frauen) im Jahre 1954 auf 5,8 (60 rechtskräftig verurteilte erwachsene Frauen) im Jahre 1959 an, also fast auf das Zwölffache.

Beim männlichen Geschlecht ist der Anstieg ebenfalls sehr beachtlich: 96 Verurteilungen (spezielle Verurteiltenziffer: 14,4)

im Jahre 1954 und 393 Verurteilungen (spezielle Verurteiltenziffer: 56,9) im Jahre 1959.

Die Anzahl der wegen Verletzung der Unterhaltspflicht oder Vernachlässigung eines Kindes verurteilten Heranwachsenden konnte nicht ermittelt werden, da die Berliner Verurteiltenstatistik bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden eine Aufgliederung der Verbrechen und Vergehen gegen die Ehe, den Personenstand und die Familie nicht vornimmt.

Der Grundgedanke der Unterhaltspflicht ist, "die materielle Lebensgrundlage der Familie und der sonstigen durch Blutsbande verbundenen Personen zu sichern; daneben soll auch die ungerechtfertigte Inanspruchnahme öffentlicher Mittel verhindert werden" (S c h ö n k e - S c h r ö d e r , 55, S. 683).

Bei den verurteilten Männern handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle um Väter, die sich der Verpflichtung zur Unterhaltszahlung durch häufigen Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel zu entziehen suchen. Oftmals schützen sie auch eine Krankheit vor, so daß die Gerichte in zunehmendem Maße gezwungen sind, die Angeklagten auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen.

Weniger eindeutig liegen die Fälle der verurteilten Frauen. Es ist schwierig, für den Anstieg der Verurteiltenzahlen, der sich insbesondere mit den Vorstellungen vom allgemeinen Wohlstand nicht vereinbaren läßt, eine Erklärung zu finden. Nach den Erfahrungen, die im Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin gemacht wurden (persönliche Mitteilung), dürfte bei den Frauen das Delikt der Kindesvernachlässigung

und nicht die Verletzung der Unterhaltspflicht überwiegen. Die Täterinnen sind meistens Frauen, denen die persönliche Reife fehlt, ein ordentliches Familienleben zu führen. Sie leben oftmals gar nicht in einer Ehe. Die unehelich geborenen Kinder stammen von verschiedenen Erzeugern. Oder es sind haltschwache Ehefrauen mit unterdurchschnittlicher Intelligenz, deren Ehemänner arbeitsscheue Alkoholiker sind. Weil sie keinen Einfluß auf die Ehemänner gewinnen können, gleiten sie ebenfalls in die Verwahrlosung ab. Trotz Vollbeschäftigung und Steigerung des Lebensstandards, gibt es demnach immer noch kleine Gruppen, die sich wegen ihrer persönlichen Unzulänglichkeit auf der Ebene des sozialen Durchschnitts nicht halten können.

Es gibt aber noch eine andere Erklärung für den Anstieg der Verurteiltenzahlen dieser Deliktsgruppe. In den letzten Jahren haben sich in Berlin (West) einige besonders schwere Fälle von Kindesmißhandlung und -vernachlässigung, darunter auch mit Todesfolge, ereignet. Sie sind in der Öffentlichkeit stark beachtet worden und haben die Aufmerksamkeit des Publikums auf diese Delikte gelenkt. Auf diese Weise haben sich die Anzeigen vermehrt und die Weibliche Kriminalpolizei hat diese Fälle besonders gründlich ermittelt. Es kann also angenommen werden, daß die Verfolgungsintensität zur Vermehrung der statistisch erfaßten Straftaten wesentlich beigetragen hat.

7. Verbrechen und Vergehen im Straßenverkehr

Die zunehmende Motorisierung hat es mit sich gebracht, daß die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen im Straßenverkehr verurteilten Personen angestiegen ist und sich auch das öffentliche und wissenschaftliche Interesse an den hiermit

zusammenhängenden Problemen erhöht hat. Die Gruppe der Straßenverkehrsdelikte hat seit dem Jahre 1950 einen stetig wachsenden Umfang angenommen. Die noch immer ansteigenden Zahlen der Strafverfolgungsstatistik sind nicht auf eine Zunahme der eigentlichen kriminellen Tendenzen der Bevölkerung, sondern auf eine Zunahme der Straßenverkehrsdelikte zurückzuführen. Während in früheren Jahren die Eigentumsdelikte innerhalb der Kriminalstatistik die unbestrittene Führung hatten und diese Delikte bei Jugendlichen und Heranwachsenden auch heute noch dominieren, ist die Gruppe der Straßenverkehrsdelikte bei den Erwachsenen nunmehr an die erste Stelle gerückt. Deshalb spricht R o m m e n e y (47, 49) auf Grund seiner Untersuchungen von einem "Umschichtungsprozeß" in der Verbrechensbewegung, an dem der motorisierte Straßenverkehr wesentlich beteiligt ist. Er ist zu einer "Massenbewegung" geworden, der nicht nur die Lebensgewohnheiten ganzer Gruppen, sondern auch das Lebensgefühl des Einzelnen völlig verändert hat.

Eine Untersuchung über den Anteil der Frau an den Straßenverkehrsdelikten krankt jedoch an der Unzulänglichkeit der statistischen Unterlagen. Wohl läßt sich für die Berichtszeit feststellen, daß der Anteil der weiblichen Verurteilten an der Gesamtzahl der wegen Verbrechen und Vergehen im Straßenverkehr Verurteilten gering ist (Durchschnitt 1954/59 im Bundesgebiet bei Erwachsenen: 5,6 %), doch läßt diese Zahl den Anteil der Frauen am Straßenverkehr außer acht. Die allgemeine Erfahrung, daß Frauen selten aktiv motorisiert sind (Z a u c k e , 67, S. 313), bleibt ohne statistische Unterlagen jedoch nur eine Vermutung. Da weder die Gesamtzahl der weiblichen Führerscheinbesitzer bekannt ist, noch Erhebungen über den Anteil der Frauen am Straßenverkehr vorliegen, ist ein Vergleich der männlichen und weiblichen Verurteiltenziffern für Verbrechen und Vergehen im Straßenverkehr und eine

Untersuchung über die während der Berichtszeit beobachteten Veränderungen der weiblichen Straßenverkehrs-Kriminalität problematisch.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Delikten scheidet die Frau bei den Verbrechen und Vergehen im Straßenverkehr als Täterin von vornherein aus, da ihr die Voraussetzungen der Mehrzahl der Straßenverkehrsdelikte - die aktive Motorisierung - fehlt.

Da bei den Verkehrsdelikten die Dunkelziffer gering und die polizeiliche Tatermittlungsstatistik detaillierter als die Verurteiltenstatistik ist, vermag die Tatermittlungsstatistik einen besseren Einblick in die Struktur der Straßenverkehrsdelikte zu gewähren. Die Erfassungsmethode der Tatermittlungsstatistik der Straßenverkehrsunfälle wurde am 1. Juli 1959 durch Reduktion der erfaßten Tatmerkmale geändert, deshalb erscheint das Jahr 1958 geeignet für eine Analyse:

Bei 75,3 % der Verkehrsunfälle handelte es sich um Vorgänge zwischen mehreren Fahrzeugen (Zusammenstöße, Auffahren). 11 % der unfallbeteiligten Kraftfahrzeugführer waren weiblichen Geschlechts (Zahlen aus H e n n i c k e , 21, S. 66 - 70). Von den im gleichen Jahr wegen Verbrechen und Vergehen im Straßenverkehr Verurteilten waren nur 6,7 % weiblichen Geschlechts.

Da in der Verurteiltenstatistik nur die Fälle, deren Schwere eine gerichtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Folge hatte, nicht jedoch die Übertretungen gezählt werden, sind zwei Deutungen der Diskrepanz zwischen

den beiden Prozentwerten möglich:

1. Die von Frauen verursachten Verkehrsunfälle sind häufig leichterer Natur und führen nicht zu einer Verurteilung.
2. Im Verhältnis zu ihrem Gesamtanteil am Straßenverkehr begehen kraftfahrzeugführende Frauen weniger Straftaten als Männer.

In der Gruppe "Verbrechen und Vergehen im Straßenverkehr" sind eine Reihe von Delikten unterschiedlicher Schwere zusammengefaßt. Bei der Mehrzahl der Delikte besteht von Seiten des Täters keine Vorsätzlichkeit, sondern Fahrlässigkeit. R o m m e n e y (47, S. 203) hat darauf hingewiesen, daß das Anschwellen der Fahrlässigkeitsdelikte ein sehr beachtenswerter Faktor ist. "Er beweist, daß sich die Handlungsweise eines einzelnen, dessen Schuld durch das Merkmal Fahrlässigkeit charakterisiert ist, zu einer Massenerscheinung mit eigengesetzlicher Dynamik ausweitet, durch welche die Rechtsordnung bedroht wird."

So wurden 1958 in Berlin (West) verurteilt:

wegen	Männer	Frauen	
Vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs	25	/	
Volltrunkenheit in Verb. m. einem Verkehrsunfall	70	4	(5,4%)
Fahrlässige Tötung	79	6	(7,1%)
Fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs	1 246	20	(1,6%)
Flucht n. Verkehrsunfall	430	27	(5,9%)
Fahrlässige Körperverletzung (in Verbindg. m. einem Verkehrsunfall)	3 117	301	(8,8%)

Die vorsätzliche Gefährdung des Straßenverkehrs und die Flucht nach einem Verkehrsunfall - beides kriminelle Delikte - sind bei weiblichen Fahrzeugführern selten. Besonders auffällig an dieser für die Berichtszeit repräsentativen Gegenüberstellung ist der sehr geringe Anteil weiblicher Täter bei der fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs.

Die große Zahl der männlichen Verurteilten ist einerseits bedingt durch die große Zahl der wegen Trunkenheit am Steuer bestraften Männer, sie zeigt jedoch auch, daß der Prozentsatz der grob verkehrswidrig handelnden und rücksichtslosen Fahrer unter Männern bedeutend größer ist als unter Frauen. Die unangemessene Steigerung des Eigenmachtgefühls, die das Lenken eines Kraftfahrzeuges vielen, insbesondere den noch unreifen jungen Menschen vermittelt (v. H e b e n s t r e i t , 20, S.95) und das Wettbewerbsstreben, das vom Prestigedenken beeinflußt wird, wobei sich auch ausgesprochen antisoziale Tendenzen offenbaren können (G r o e n e w e g e n zit. nach P e t e r s, 34, S. 17), äußern sich erfahrungsgemäß viel häufiger beim männlichen als beim weiblichen Geschlecht.

Beträgt der Anteil weiblicher Verurteilter an der Gesamtzahl der wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs verurteilten Personen 1958 in Berlin (West) nur 1,6 %, so steigt er bei fahrlässiger Körperverletzung in Verbindung mit einem Verkehrsunfall auf 8,8 % an. Die aktiv motorisierte Verkehrsteilnehmerin scheint also weniger oft als der Mann fahrlässig zu handeln. Tut sie es doch, so scheinen die negativen Auswirkungen auf andere Verkehrsteilnehmer relativ häufig schwerer Natur. Bedingt durch ihre stärkere Emotionalität scheint sie weniger kaltblütig und umsichtig auf prekäre Situationen zu reagieren als der Mann.

Die Struktur der weiblichen Straßenverkehrsdelikte zeigt, daß die Frau auch im Straßenverkehr weniger aggressiv, weniger leichtfertig und seltener unter alkoholischem Einfluß, im Effekt also weniger kriminell handelt als der Mann.

III. Schlußbetrachtung

Es ist eine seit langem bekannte Tatsache, daß die Kriminalität der Frau weitaus geringer ist als die des Mannes. Seit achtzig Jahren läßt sich anhand der Kriminalstatistik nachweisen, daß der Anteil der weiblichen Verurteilten an der Gesamtkriminalität etwa ein Fünftel bis ein Achtel beträgt. Fragt man nach den Gründen der kriminellen Minderbelastung der Frau, so kann man sie in deren biologischer Eigenart, in der psychischen Struktur, aber auch in der sozialen Stellung der Frau suchen.

Die Generationsvorgänge bei der Frau (Menstruation, Gravidität, Klimakterium) werden in Einzelfällen oftmals mit dem individuellen kriminellen Verhalten in einen ursächlichen Zusammenhang gebracht. Sie haben aber für das Massenverhalten keine Bedeutung.

Als wesentlicher Ursachenfaktor kann aber die psychische Struktur der Frau gelten. Es ist zwar nicht möglich, Charakterzüge zu nennen, die ausschließlich der Frau oder ausschließlich dem Mann zukommen. Trotzdem lassen sich unterschiedliche Schattierungen feststellen. So wird dem Mann im allgemeinen eine grössere Aktivität zugestanden, die ihn dazu treibt, seinen Willen auch mit körperlichen Mitteln durchzusetzen. Er neigt deshalb

eher zu Gewalttätigkeiten, die er auch bedenkenloser und brutaler ausführt als die Frau, von Einzelfällen abgesehen. Es wäre aber nicht richtig, wenn man die naturgegebene Zurückhaltung der Frau, ihre Körperkräfte in dieser Form einzusetzen, auf einen Mangel an persönlicher Dynamik zurückführen würde. Die Eigenart ihres Charakters liegt vielmehr darin, daß sie ganz allgemein ihren Tätigkeitsdrang in einer Weise verwirklicht, die dem Ordnungsdenken und damit den sozialen Gegebenheiten besser angepaßt ist. Andererseits läßt sich nicht übersehen, daß die Frau die Sozial- und Rechtsordnung bedenkenloser ignoriert, wenn es sich um Tatbestände handelt, die überwiegend dem Gefühlsleben entspringen. Es gibt zwar auch Männer, bei denen die Gefühlsbetonung und die Ansprechbarkeit des Gemütes wesentliche Charakterzüge sind. In der Mehrzahl der Fälle neigt der Mann aber dazu, die Impulse des Gefühls in den Rahmen des Vernunftdenkens einzuordnen. Das macht sich am deutlichsten im Liebesleben bemerkbar. Die Frau ist von Natur aus liebesfähiger als der Mann. Ihre Liebe ist vorbehaltloser und ausschließlicher, als die Liebe des Mannes. Sie ist aber auch umfassender. Stärker als der Mann kann sich die Frau auch ohne sexuelle Bindung anderen Menschen liebevoll zuwenden. Sie wird aber auch leichter und schneller das Recht brechen, wenn ihre Liebesbeziehungen gestört werden.

Die kriminelle Minderbelastung der Frau ergibt sich aber auch aus ihrer sozialen Stellung. Die Industrialisierung und Technisierung, die Steigerung der Wirtschaftsproduktion und die Ausdehnung des Handels, haben zwar in den vergangenen achtzig Jahren entscheidende Veränderungen gebracht und den Anteil der berufstätigen Frauen wesentlich erhöht. Die stärkere Beteiligung der Frau am öffentlichen Leben und am Berufsleben bedeutet aber

noch nicht, daß sie sozial weniger geschützt und deswegen kriminell mehr gefährdet sei als unter patriarchalischen Verhältnissen. Es darf nicht vergessen werden, daß auch beim Manne eine geregelte Berufstätigkeit den Rechtsbruch eher verhindert als fördert. Wenn also die vorausgesagte Zunahme der weiblichen Kriminalität als Folge der stärkeren Beteiligung der Frau am Erwerbsleben nicht eingetreten ist, so läßt sich lediglich in Einzelfällen nachweisen, daß sich die Art ihrer Verfehlungen den Formen der männlichen Kriminalität nähert.

Jede kriminalstatistische Untersuchung hat ihre Problematik. Die Zahlen der Tatermittlungs- und der Strafverfolgungsstatistik weisen nur die aufgeklärten Fälle aus. Was sich im Vorfeld der Statistik (Dunkelfeld) ereignet, kann allenfalls aus der Erfahrung des täglichen Lebens geschätzt werden. Trotzdem sind systematische Untersuchungen anhand der Verurteiltenziffern nicht wertlos, weil sie wichtige Hinweise für die vergleichende Betrachtung der allgemeinen und der besonderen Verbrechensbewegung geben. Für die eigenen Untersuchungen wurden die Jahre 1954 bis 1959 gewählt, in denen die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse keinen bemerkenswerten Störungen unterlagen. Weder im Bundesgebiet noch in Berlin (West) hat die weibliche Kriminalität innerhalb der Berichtszeit eine auffällige Entwicklung genommen. Gewisse Schwankungen der speziellen Verurteiltenziffern bei einigen Delikten (siehe Tabelle 11 und Schaubild 12) sind auf Maßnahmen des Gesetzgebers und auf Änderungen der Rechtsprechungspraxis zurückzuführen.

Die Untersuchungen brachten im Wesentlichen die folgenden Ergebnisse:

1. Die Kriminalität der Frau ist in allen drei Altersklassen (Jugendliche, Heranwachsende, Erwachsene) sowohl im Bundesgebiet als auch in Berlin (West) bedeutend geringer als die des Mannes. In Berlin (West) wurden während der Berichtszeit von 100 000 erwachsenen Männern im Jahresdurchschnitt 2 183 wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt, von 100 000 erwachsenen Frauen dagegen nur 305.

2. Die erwachsene und heranwachsende weibliche Bevölkerung in Berlin (West) ist kriminell stärker belastet als die entsprechende Bevölkerung des Bundesgebietes.

3. Der Altersgipfel der männlichen Kriminalität lag in den Jahren 1956 - 1958 bei der Altersklasse der einundzwanzig- bis fünfundzwanzigjährigen Männer und verlagerte sich 1959 auf die jüngeren Jahrgänge der Heranwachsenden. Bei der weiblichen Kriminalität zeigt sich eine entgegengesetzte Entwicklung. Der Altersgipfel verschiebt sich von 1958 ab auf die fünfundzwanzig- bis dreißigjährigen Frauen.

4. Hinsichtlich des Familienstandes (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden) ergeben sich deutliche Unterschiede in der Verfehlensneigung. Bei Anwendung der statistischen "Methode der erwartungsmäßigen Ereignisse" ergab sich, daß die verschiedenartige kriminelle Belastung nicht auf den unterschiedlichen Altersaufbau der Familienstandsgruppen zurückzuführen ist. Die standardisierten Kriminalitätsziffern zeigen an, daß die

Verfehlensneigung der verheirateten Frauen am geringsten, die der geschiedenen Frauen am größten ist. Die in der Fachliteratur vertretene Auffassung, daß die verwitweten Frauen eine höhere Kriminalität aufweisen als der Durchschnitt der weiblichen Verurteilten, konnte widerlegt werden.

5. Bei den Vermögens- bzw. Eigentumsdelikten der Frau herrscht der einfache Diebstahl vor. Der Warenhausdiebstahl und der Beischlafdiebstahl sind ausgesprochen weibliche Delikte. An den Betrugsdelikten sind die erwachsenen Frauen relativ stark beteiligt.

6. Die Verurteilungen von Frauen wegen Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung nehmen in der Berichtszeit stetig ab. Die Ansicht, es handele sich um typische weibliche Delikte, findet in der Statistik keine Stütze. Der Altersgipfel für dieses Delikt liegt zwischen dem vierzigsten und fünfzigsten Lebensjahr.

7. Die Zahl der wegen falscher uneidlicher Aussage und wegen Meineides verurteilten Frauen ist relativ groß, wobei die Gruppe der geschiedenen Frauen am stärksten belastet ist.

8. Das Delikt Hausfriedensbruch wird überwiegend von Männern, das Delikt Kuppelei überwiegend von Frauen begangen. Ebenso wie die Beleidigung ist auch die Kuppelei ein Delikt der alternden Frau.

9. Es ist bemerkenswert, daß die Verurteilungen der Frauen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht und wegen Vernachlässigung eines Kindes in den Berichtsjahren erheblich angestiegen ist. Wahrscheinlich hat eine intensivere Ermittlungs-

tätigkeit zur Vermehrung der statistisch erfaßten Straftaten beigetragen.

10. Eine Untersuchung über den Anteil der Frau an den Straßenverkehrsdelikten entbehrt der Beweiskraft, solange die Zahl der Frauen unbekannt bleibt, die am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen. Diese Zahl konnte bisher nicht zuverlässig ermittelt werden. Die Ergebnisse der Tatermittlungsstatistik lassen sich - vorsichtig - dahin auslegen, daß die von Frauen verursachten Verkehrsunfälle häufig leichterer Natur sind. Es hat den Anschein, daß die aktiv motorisierte Verkehrsteilnehmerin weniger oft fahrlässig handelt als der Mann in der gleichen Situation und auch seltener alkoholisch beeinflußt ist. Wenn sie aber versagt, so sind die Folgen ihrer Fahrlässigkeit schwerer.

Literaturverzeichnis

1. A m e l u n x e n , Clemens, Die Kriminalität der Frau seit 1945. Hamburg 1958.

2. A s c h a f f e n b u r g , Gustav, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1923.

3. B i r n b a u m , Karl, Kriminalpsychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde. Berlin 1931.

4. B l e u l e r , Eugen, Lehrbuch der Psychiatrie. Berlin, Heidelberg, Göttingen 1955.

5. B o r g h o f f , Inge, Verhütung der Kriminalität durch medizinisch-soziale Maßnahmen. Münster 1945.

6. B u r c h a r d t , Hans Hermann, Kriminalität in Stadt und Land. Berlin und Leipzig 1936.

7. B u s c h a n , Georg, Geschlecht und Verbrechen. In Großstadt-Dokumente, Band 48, 4. Auflage.

8. C o h e n , Albert K., Kriminelle Jugend. Zur Soziologie jugendlichen Bandenwesens in Rowohlts Deutsche Enzyklopädie, Reinbek bei Hamburg 1961.

9. D ü n n b i e r , Heinz, Die kriminelle Gefährdung der Geschiedenen. In Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 36. Jahrgang, Heft 1 - 2.

10. E l s t e r , Alexander, Soziale Umwelt. In Handwörterbuch der Kriminologie (HWK), Band 2, Berlin und Leipzig 1933.

11. E x n e r , Franz, Kriminologie. Berlin, Göttingen, Heidelberg 1949.

12. E x n e r , Franz, Kriminalsoziologie. In HWK, Band 2.

13. F r e u d e n b e r g , Karl, Grundriß der medizinischen Statistik. Stuttgart 1962.

14. G l o w i n s k i , Josef, Die Strafverfolgung in Berlin (West) 1956 bis 1959. In Berliner Statistik 1960, Nr. 6.

15. G r u h l e , Hans W., Verstehende Psychologie. Stuttgart 1956

16. G r u h l e , Hans W., Verstehen und Einfühlen. Gesammelte Schriften, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1953.

17. G r u h l e , Hans W., Kleptomanie. In HWK, Band I.

18. H a g e m a n n , Max, Weibliche Kriminalität. In HWK, Band 2.

19. H a g e m a n n , Max, Kuppelei. In HWK, Band 2.

20. von H e b e n s t r e i t , Benedikt, Grundzüge einer Verkehrspsychologie. München 1961.

21. H e n n i c k e, Ilse, Straßenverkehrsunfälle in Berlin (West) im Jahre 1958. In Berliner Statistik, 13. Jahrgang, Heft 3.

21a. von H e n t i g , Hans, Das Verbrechen III, Anlagekomponenten im Getriebe des Delikts. Berlin, Göttingen, Heidelberg 1963.

22. H i n d e n , J., Zusammenhänge von Verheimlichung, Vereinsamung und Kriminalität. In Archiv für Kriminologie, Lübeck, 1956, Heft 5 - 6.

23. H i r s c h f e l d , Magnus, Geschlechtskunde. Stuttgart 1926.

24. H ü c k e l , Rudi, Die Kriminalität der Frau in den Jahren 1882 - 1915. Göttingen 1923.

25. H u r w i t z , Stephan, Criminology . London 1952.

26. J u n g , C.G., Die Frau in Europa. Zürich und Stuttgart 1948.

27. K e i t e r , Friedrich, im Handbuch der Soziologie. Stuttgart 1956.

28. von K e y s e r l i n g k , H., Über den Alkoholismus bei Frauen. Psychiatrie Band 14, Seite 268 - 271.

28a. K r a u l a n d , W. und R o m m e n e y , G., Statistische Untersuchungen über Blutalkoholwerte bei verschiedenen Deliktsgruppen. Deutsche Zeitschrift für gerichtliche Medizin, Band 51, Heft 3, 1961

29. K r i l l e , Hans, Weibliche Kriminalität und Ehe. In Kriminalistische Abhandlungen, Leipzig 1931.

30. K r o g b e u m k e r , Martha, Hat die Menstruation einen Einfluß auf die Kriminalität der Frau? Düsseldorf 1933

31. L o m b r o s o , C. und F e r r e r o , G., Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Hamburg 1894.

32. M e z g e r , Edmund, Kriminologie. München und Berlin 1951.

33. M e y e r , Kurt, Die unbestraften Verbrechen. In Kriminalstatistische Abhandlungen, Heft 47, Leipzig 1941.

34. P e t e r , Hans, Die psychiatrische Beurteilung von Motorfahrzeugführern. Berlin und Stuttgart 1960.

35. P i n g e l, Hans, Die Kriminalität in Berlin nach dem 2. Weltkrieg (1945 - 1954). In Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Köln 1956, Heft 5 - 6.

36. P o l l a k , Otto, The Criminality of Women, Philadelphia 1950.

37. P u l t e r , Heinz, Die Kriminalität der Frau während der Schwangerschaft und ihre Bedingtheit durch die Schwangerschaftszustände. Königsberg 1937.

38. R e c k e n z a u n , Ellinor, Die Retardierung der kriminellen Frau als kriminalbiologische Erscheinung. In Archiv für Kriminologie, Band 126, 1960.

39. R e i s e r e r , Walter, Der Hausfriedensbruch, unter besonderer Berücksichtigung Münchens. In Kriminalistische Abhandlungen, Leipzig 1939.

40. R o e s n e r , Ernst, Geschlecht und Straffälligkeit. In HWK, Band I, Berlin und Leipzig 1933.

41. R o e s n e r , Ernst, Kriminalstatistik. In Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand, Band I, Berlin.

42. R o e s n e r , Ernst, Kriminalstatistik. In HWK, Band 2.

43. R o e s n e r , Ernst, Alter und Straffälligkeit. In HWK, Band I.

44. R o e s n e r , Ernst, Familienstand. In HWK, Band I.

45. R o e s n e r , Ernst, Zur Frage der weiblichen Kriminalität. In Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Band 28, 1937.

46. R o g g e n s a c k , Walter, Die Kriminalität der Frau; insbesondere die Kuppelei. Bonn 1935.

47. R o m m e n e y , Gerhard, Analyse und Prognose der Gegenwartskriminalität als Massenerscheinung. In Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Köln 1959, Heft 7 - 8 .

48. R o m m e n e y , Gerhard, Die Alkoholkriminalität als eine Form des abweichenden Verhaltens (Anomie). Vortrag 26. Internationaler Kongreß über Alkohol und Alkoholismus, Stockholm 1960.

49. R o m m e n e y , Gerhard, Kollektives Verhalten und Verbrechensbewegung. Universitätstage 1964. Berlin 1964.

50. S a n g m e i s t e r , Wolfram, Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise der Kriminalpolizei in Berlin. In Kriminalistik, Heidelberg 1958, Heft 5.

51. S a u e r , Wilhelm, Kriminalsoziologie. Berlin und Leipzig 1933.

52. S c h e l s k y , Helmut, Soziologie der Sexualität, Über die Beziehungen zwischen Geschlecht, Moral und Gesellschaft. Hamburg 1955.

53. S c h m i t z , Käte, Die Kriminalität der Frau Köln 1937.

54. S c h n i t t k e r , Editha, Die Menstruationszeit und ihre Beziehung zu den kriminellen Vergehen. Münster 1945.

55. S c h ö n k e , Adolf, Strafgesetzbuch - Kommentar. München und Berlin 1959.

56. S e e l i g , Ernst, Lehrbuch der Kriminologie. Nürnberg und Düsseldorf 1951.

57. S i e b e c k e - G i e s e , Evemarie, Das Familien- und Lebensbild weiblicher Straftäter. Stuttgart 1960.

58. S t o e c k e l - L a x , Lehrbuch der Gynäkologie. Leipzig 1960.

59. S t r o t h m e y e r , Alfons Heinrich, Die Kriminalität der Frau. Münster 1940.

60. T h i e k ö t t e r , Hans Bernd, Die psychologische Wurzel und strafrechtliche Bewertung von Warenhausdiebstählen. Köln 1933.

61. von V a l e n t i n i , Herrmann, Das Verbrecherthum im Preussischen Staate. Leipzig 1869.

62. W a l d e r , Hans, Triebstruktur und Kriminalität. Bern und Stuttgart 1952.

63. W o c h e r , Christoph, Die Entwicklung der weiblichen Kriminalität von 1912 - 1948. Tübingen 1951.

64. W u l f f e n , Erich, Kriminalpsychologie. Berlin 1926.

65. W u l f f e n , Erich, Das Weib als Sexualverbrecherin. Berlin 1923.

66. W y s s , Rudolf, Klinik des Alkoholismus. Psychiatrie der Gegenwart, Band II, Seite 265 - 293.

67. Z a u c k e , Richard, Gedanken über die weibliche Kriminalität. In Kriminalistik, Heidelberg 1954, Heft 12.

Tabelle 1

Anteil der männlichen und weiblichen Verurteilten
in % der Gesamtzahl der Verurteilten
Verbrechen und Vergehen insgesamt

Jahr	Erwachsene				Heranwachsende				Jugendliche			
	Bundesgebiet		Berlin West		Bundesgebiet		Berlin West		Bundesgebiet		Berlin West	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1954	87,0	13,0	81,2	18,8	89,0	11,0	84,9	15,1	87,8	12,2	87,5	12,5
1955	87,8	12,2	82,2	17,8	89,3	10,7	87,7	12,3	88,7	11,3	90,6	9,4
1956	87,8	12,2	83,5	16,5	90,0	10,0	86,2	13,8	90,2	9,8	90,1	9,9
1957	88,2	11,8	84,1	15,9	90,7	9,3	88,7	11,3	90,7	9,3	91,6	8,4
1958	88,2	11,8	83,4	16,6	91,2	8,8	89,5	10,5	91,0	9,0	91,2	8,8
1959	87,8	12,2	82,3	17,7	91,3	8,7	89,7	10,3	91,1	8,9	91,8	8,2
Durchschnitt 1954/59	87,8	12,2	82,9	17,1	90,4	9,6	88,1	11,9	90,1	9,9	90,8	9,2

Einfache und bereinigte Geschlechtsrelation

	e	b	e	b	e	b	e	b	e	b	e	b
1954	14,9	12,2	23,1	15,3	12,4	13,0	17,7	17,1	13,9	14,5	14,3	14,3
1955	13,8	11,5	21,6	14,4	12,0	12,5	14,1	13,8	12,8	13,3	10,4	10,4
1956	14,1	11,4	19,7	13,1	11,2	11,8	16,0	15,8	10,8	11,2	11,0	11,1
1957	13,4	10,9	19,0	12,7	10,2	10,6	12,8	12,4	10,3	10,6	9,1	9,3
1958	13,4	11,0	19,9	14,6	9,7	10,0	11,8	11,4	9,8	10,2	9,6	9,9
1959	13,9	11,4	21,5	14,3	9,6	9,9	11,5	11,4	9,7	10,1	9,0	9,2
Durchschnitt 1954/59	13,9	11,4	20,6	14,0	10,7	11,2	13,5	13,4	11,0	11,4	10,2	10,4

m = männlich
w = weiblich

e = einfache Geschlechtsrelation
b = bereinigte Geschlechtsrelation

Tabelle 2

Anteil der weiblichen Verurteilten
in % der Gesamtzahl der rechtskräftig Verurteilten in Berlin (West)
Einfacher Diebstahl § 242 StGB und Schwerer Diebstahl § 243 StGB

Jahr	Erwachsene		Heranwachsende		Jugendliche	
	Einfacher D.	Schwerer D.	Einfacher D.	Schwerer D.	Einfacher D.	Schwerer D.
1	2	3	4	5	6	7
1954	41,1	7,4	29,2	2,4	18,4	0,0
1955	34,7	7,2	24,7	3,0	13,6	1,0
1956	34,5	9,0	29,2	1,8	14,7	0,0
1957	33,7	8,3	22,4	3,2	12,8	0,4
1958	38,0	4,7	23,5	0,7	13,9	1,6
1959	41,8	6,8	22,6	2,0	13,1	0,9
Durchschnitt 1954/59	37,1	7,2	24,8	2,2	14,1	0,7
	Bereinigte Geschlechtsrelation					
1954	46,9	5,4	39,9	2,4	22,6	0,0
1955	35,3	5,1	32,4	3,0	15,7	1,0
1956	35,0	6,7	40,7	1,8	17,4	0,0
1957	34,0	6,2	27,9	3,2	14,8	0,4
1958	40,9	3,4	29,7	0,7	16,7	1,7
1959	47,7	4,8	29,0	2,1	15,5	0,9
Durchschnitt 1954/59	39,3	5,2	32,6	2,2	16,7	0,7

Tabelle 3

Rechtskräftig verurteilte Personen (Erwachsene) in Berlin (West)
Verbrechen und Vergehen nach dem StGB insgesamt

Jahr	ledig		verheiratet		verwitwet		geschieden		insgesamt	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1954	1 789	483	4 226	786	184	240	1 220	439	7 419	1 948
1955	2 475	604	5 761	982	214	260	1 672	540	10 122	2 386
1956	2 537	569	5 798	803	213	213	1 566	455	10 114	2 040
1957	3 292	624	8 039	986	218	252	1 935	502	13 484	2 364
1958	3 061	598	6 936	1 004	213	255	1 851	537	12 061	2 394
1959	2 801	525	5 611	913	180	241	1 651	523	10 243	2 202
Summe										
1954 - 1959	15 955	3 403	36 371	5 474	1 222	1 461	9 895	2 996	63 443	13 334
Durchschnitt										
1954/59	2 659	567	6 062	912	204	244	1 649	499	10 574	2 222
					Verurteiltenziffer					
1954	2 050,0	284,0	827,2	150,3	485,0	101,3	3 942,1	601,3	1 112,2	194,2
1955	2 844,5	360,4	1 131,1	189,0	564,9	108,7	5 448,0	727,0	1 522,4	238,4
1956	2 773,0	363,0	1 132,6	154,0	556,9	88,0	5 224,7	605,0	1 505,8	202,4
1957	3 551,2	359,7	1 551,4	189,0	572,3	101,3	5 552,0	619,6	1 971,8	230,7
1958	3 153,4	341,3	1 332,7	191,6	560,0	101,3	5 549,9	662,9	1 750,7	232,0
1959	2 792,3	297,5	1 076,8	173,7	474,3	94,5	5 173,1	644,6	1 481,8	212,1
Durchschnitt										
1954/59	2 860,7	334,3	1 175,3	174,6	535,6	99,2	5 148,3	643,4	1 557,5	218,3

Tabelle 4

Anteil der männlichen und weiblichen Verurteilten
in % der Gesamtzahl der erwachsenen rechtskräftig Verurteilten in Berlin (West)
Verbrechen und Vergehen nach dem StGB insgesamt

Jahr	ledig		verheiratet		verwitwet		geschieden		insgesamt	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1954	78,7	21,3	84,3	15,7	43,4	56,6	73,5	26,5	79,2	20,8
1955	80,4	19,6	85,4	14,6	45,1	54,9	75,6	24,4	80,9	19,1
1956	77,6	22,4	87,8	12,2	50,0	50,0	77,5	22,5	83,2	16,8
1957	84,1	15,9	89,1	10,9	46,4	53,6	79,4	20,6	85,1	14,9
1958	83,7	16,3	87,4	12,6	45,5	54,5	77,5	22,5	83,4	16,6
1959	84,2	15,8	86,0	14,0	42,8	57,2	75,9	24,1	82,3	17,7
Durchschnitt 1954/59	82,4	17,6	86,9	13,1	45,5	54,5	76,8	23,2	82,6	17,4

Einfache und bereinigte Geschlechtsrelation

	e	b	e	b	e	b	e	b	e	b
1954	27,0	13,9	18,6	18,2	130,4	20,9	36,0	15,3	26,3	17,5
1955	24,4	12,7	17,0	16,7	121,5	19,2	32,3	13,3	23,6	15,7
1956	22,4	13,1	13,8	13,6	100,0	15,8	29,1	11,6	20,2	13,4
1957	19,0	10,1	12,3	12,2	115,6	17,7	25,9	11,2	17,5	11,7
1958	19,5	10,8	14,5	14,4	119,7	18,1	29,0	11,9	19,8	13,3
1959	18,7	10,7	16,3	16,1	133,9	19,9	31,7	12,5	21,5	14,3
Durchschnitt 1954/59	21,3	11,7	15,1	14,9	119,6	18,5	30,3	12,5	21,0	14,0

m = männlich
w = weiblich
e = einfache Geschlechtsrelation
b = bereinigte Geschlechtsrelation

Tabelle 5

Rechtskräftig verurteilte erwachsene Personen in Berlin (West)
Einfacher Diebstahl § 242 StGB

Jahr	ledig		verheiratet		verwitwet		geschieden		insgesamt	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
I	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1954	228	169	467	247	18	75	147	116	860	607
1955	373	209	710	270	23	81	173	119	1 279	679
1956	309	162	530	214	16	56	140	91	995	523
1957	384	179	545	217	15	57	151	104	1 095	557
1958	311	171	508	254	16	58	131	108	966	591
1959	356	155	374	265	13	86	126	117	869	623
Summe 1954/59	1 961	1 045	3 134	1 467	101	413	868	655	6 064	3 580
Durchschnitt 1954/59	327	174	522	245	17	69	145	109	1 011	597
					Verurteiltenziffer					
1954	261,3	99,4	91,4	47,2	47,4	31,7	475,0	158,9	128,9	60,5
1955	428,7	124,7	139,4	52,0	60,7	33,9	563,7	160,2	192,4	67,9
1956	337,7	95,7	103,5	41,0	41,8	23,1	467,1	121,0	148,1	51,9
1957	414,2	103,2	105,2	41,6	39,4	22,9	433,3	128,4	160,1	54,4
1958	320,4	97,6	97,6	48,5	42,1	23,0	392,8	133,3	140,2	57,3
1959	354,9	87,8	71,8	50,4	34,3	33,7	394,8	144,2	125,7	60,0
Durchschnitt 1954/59	352,9	101,4	101,5	46,8	44,3	28,1	454,5	141,0	149,2	58,7

Tabelle 6

Anteil der männlichen und weiblichen Verurteilten
in % der Gesamtzahl der erwachsenen rechtskräftig Verurteilten in Berlin (West)
Einfacher Diebstahl § 242 StGB

Jahr	ledig		verheiratet		verwitwet		geschieden		insgesamt	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1954	57,4	42,6	65,4	34,6	19,4	80,6	55,9	44,1	58,6	41,4
1955	64,1	35,9	72,4	27,6	22,1	77,9	59,2	40,8	65,3	34,7
1956	65,6	34,4	71,2	28,8	22,2	77,8	60,6	39,4	65,5	34,5
1957	68,2	31,8	71,5	28,5	20,8	79,2	59,2	40,8	66,3	33,7
1958	64,5	35,5	66,7	33,3	21,6	78,4	54,8	45,2	62,0	38,0
1959	69,7	30,3	58,5	41,5	13,1	86,9	51,9	48,1	58,2	41,8
Durchschnitt 1954/59	65,2	34,8	68,1	31,9	19,6	80,4	57,0	43,0	62,9	37,1

Einfache und bereinigte Geschlechtsrelation

	e	b	e	b	e	b	e	b	e	b
1954	74,1	38,0	52,9	51,6	416,7	66,9	78,9	33,5	70,6	46,9
1955	56,0	29,1	38,0	37,3	352,2	55,8	68,8	28,4	53,1	35,9
1956	52,4	28,3	40,4	39,6	350,0	55,3	65,0	25,9	52,6	35,0
1957	46,6	24,9	39,8	39,5	380,0	58,1	68,9	29,6	50,9	34,0
1958	55,0	30,5	50,0	49,7	362,5	54,6	82,4	33,9	61,2	40,9
1959	43,5	24,7	70,9	70,2	661,5	98,3	92,9	36,5	71,7	47,7
Durchschnitt 1954/59	53,3	28,7	46,8	46,1	408,9	63,4	75,5	31,0	59,0	39,3

m = männlich
w = weiblich
e = einfache Geschlechtsrelation
b = bereinigte Geschlechtsrelation

Tabelle 7

Rechtskräftig verurteilte erwachsene Personen in Berlin (West)
Beleidigung §§ 185 bis 200 StGB

Jahr	ledig		verheiratet		verwitwet		geschieden		insgesamt	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1954	54	16	136	39	9	6	45	22	244	83
1955	64	26	195	29	7	6	44	18	310	79
1956	71	16	168	35	10	10	52	16	301	77
1957	71	11	120	33	6	15	43	10	240	69
1958	48	6	150	18	4	10	36	17	238	51
1959	41	11	123	23	9	9	33	7	206	50
Summe 1954-1959	349	86	892	177	45	56	253	90	1 539	409
Durchschnitt 1954/59	58	14	149	30	8	9	42	15	257	68
					Verurteiltenziffer					
1954	61,8	9,4	26,6	7,5	23,7	2,5	145,4	30,1	36,6	8,3
1955	73,6	15,5	38,3	5,6	18,5	2,5	143,4	24,2	46,6	7,9
1956	77,6	9,4	32,8	6,7	26,1	4,1	173,5	21,3	44,8	7,6
1957	76,6	6,3	23,2	6,3	15,8	6,0	123,4	12,3	35,1	6,7
1958	49,4	3,4	28,8	3,4	10,5	4,0	107,9	21,0	34,5	4,9
1959	40,9	6,2	23,6	4,4	23,7	3,5	103,4	8,6	29,8	4,8
Durchschnitt 1954/59	63,3	8,4	28,9	5,7	19,7	3,8	132,8	19,6	37,9	6,7

Tabelle 8

Rechtskräftig verurteilte erwachsene Personen in Berlin (West)
Falsche uneidliche Aussage und Meineid §§ 153 bis 163 StGB

Jahr	ledig		verheiratet		verwitwet		geschieden		insgesamt	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1954	3	3	21	16	–	5	7	5	31	29
1955	9	9	20	12	2	3	4	16	35	40
1956	6	8	32	10	2	4	9	14	49	36
1957	4	7	43	20	1	9	16	10	64	46
1958	14	21	41	17	2	8	8	9	65	55
1959	13	9	35	12	1	7	9	8	58	36
Summe 1954-1959	49	57	192	87	8	36	53	62	302	242
Durchschnitt 1954/59	8,2	9,5	32,0	14,5	1,3	6,0	8,8	10,3	50,3	40,3
					Verurteiltenziffer					
1954	3,4	1,8	4,1	3,1	0,0	2,1	22,6	6,8	4,6	2,9
1955	10,3	5,4	3,9	2,3	5,3	1,3	13,0	21,5	5,3	4,0
1956	6,6	4,7	6,3	1,9	5,3	1,7	30,0	18,6	7,3	3,6
1957	4,3	4,0	8,3	3,8	2,6	3,6	45,9	12,3	9,4	4,5
1958	14,4	12,0	7,9	3,2	5,3	3,2	24,0	11,1	9,4	5,3
1959	13,0	5,1	6,7	2,3	2,6	2,7	28,2	9,9	8,4	3,5
Durchschnitt 1954/59	8,7	5,5	6,2	2,8	3,5	2,4	27,3	13,4	7,6	4,0

Tabelle 9

Rechtskräftig verurteilte erwachsene Personen in Berlin (West)
Hausfriedensbruch § 123 StGB

Jahr	ledig		verheiratet		verwitwet		geschieden		insgesamt	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1954	10	-	14	2	-	-	2	-	26	2
1955	15	2	22	1	1	1	8	1	46	5
1956	7	-	9	-	-	-	6	1	22	1
1957	11	-	8	1	-	1	5	1	24	3
1958	13	1	7	2	2	-	1	2	23	5
1959	9	1	12	3	1	-	4	-	26	4
Summe 1954-1959	65	4	72	9	4	2	26	5	167	20
Durchschnitt 1954/59	10,8	0,7	12,0	1,5	0,7	0,3	4,3	0,8	24,5	3,3
				Verurteiltenziffer						
1954	11,5	0,0	2,7	0,4	0,0	0,0	6,5	0,0	3,9	0,2
1955	17,2	1,2	4,3	0,2	2,6	0,4	26,1	1,3	6,9	0,5
1956	7,7	0,0	1,8	0,0	0,0	0,0	20,0	1,3	3,3	0,1
1957	11,9	0,0	1,5	0,2	0,0	0,4	14,3	1,3	3,5	0,3
1958	13,4	0,6	1,3	0,4	5,3	0,0	3,0	2,5	3,3	0,5
1959	9,0	0,6	2,3	0,6	2,6	0,0	12,5	0,0	3,8	0,4
Durchschnitt 1954/59	11,8	0,4	2,3	0,3	1,8	0,1	13,7	1,1	4,1	0,3

Tabelle 10

Rechtskräftig verurteilte erwachsene Personen in Berlin (West)
Kuppelei und schwere Kuppelei §§ 180 und 181 StGB

Jahr	ledig		verheiratet		verwitwet		geschieden		insgesamt	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1954	-	-	6	3	-	4	2	6	8	13
1955	-	4	9	4	1	4	4	4	14	16
1956	-	4	17	9	-	3	3	10	20	26
1957	-	4	11	5	-	3	1	12	12	24
1958	2	4	16	13	-	9	4	7	22	33
1959	1	6	12	5	1	2	2	5	16	18
Summe 1954-1959	3	22	71	39	2	25	16	44	92	130
Durchschnitt 1954/59	0,5	3,7	11,8	6,5	0,3	4,2	2,7	7,3	15,3	21,7
				Verurteiltenziffer						
1954	0,0	0,0	1,2	0,6	0,0	1,8	6,5	8,2	1,2	1,3
1955	0,0	2,4	1,8	0,8	2,6	1,7	13,0	5,4	2,1	1,6
1956	0,0	2,4	3,3	1,7	0,0	1,2	10,0	13,3	3,0	2,6
1957	0,0	2,3	2,1	1,0	0,0	1,2	2,9	14,8	1,8	2,3
1958	2,1	2,3	3,1	2,5	0,0	3,6	12,0	8,6	3,2	3,2
1959	1,0	3,4	2,3	1,0	2,6	0,8	6,3	6,2	2,3	1,7
Durchschnitt 1954/59	0,5	2,1	2,3	1,2	0,9	1,7	8,5	9,4	2,3	2,1

Tabelle 11

Die Entwicklung der Verurteiltenziffern für einige ausgewählte Straftaten weiblicher Personen 1954 bis 1959 in Berlin (West)

Messziffern (Verurteiltenziffer 1954 = 100)

Strafbare Handlungen	§§ des StGB	Weibliche Verurteilte 1954 absolut	Verurteiltenziffer	Messziffern 1955	1956	1957	1958	1959	Durchschnitt 1954/59	1956/59
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kuppelei	180,181	13	1	200	300	200	300	200	217	250
Abtreibung	218	26	3	33	33	67	67	67	61	59
Einfacher Diebstahl	242	607	61	111	85	89	93	98	96	91
Unterschlagung	246	225	22	132	100	109	109	86	106	101
Betrug	263	359	36	128	108	117	144	131	121	125
Fahrlässige 1) Körp.verletzg.	230	98	10	110	160	310	250	130	177	213
Straßenverk. gesetz		203	20	105	105	120	75	75	97	94
Lebensmittel-gesetz 2)		195	19	163	216	274	242	268	211	250
Steuer-u.Zoll-zuwiderhdln.		146	15	120	47	27	7	13	52	24

1) i. Verbindung m. einem Verkehrsunfall
2) einschl. Milch- u. Gaststättengesetz

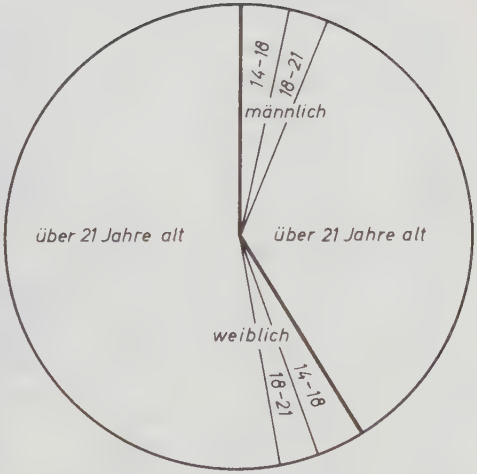

Bevölkerung über 14 Jahre in Berlin(W)
nach Geschlecht und Altersgruppen
31. 12. 1958

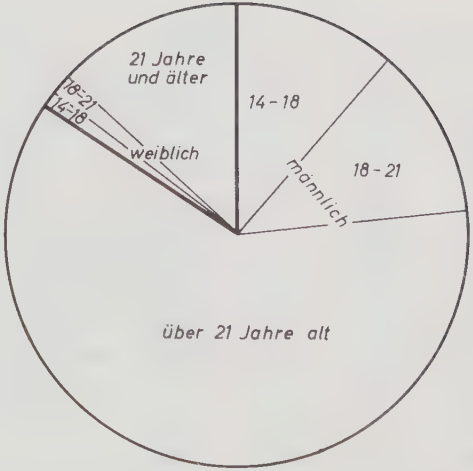

Verurteilte in Berlin (W) 1959
nach Geschlecht und Altersgruppen
Vergehen und Verbrechen insgesamt

Vergleich der allgemeinen Verurteiltenziffer für die weibliche Bevölkerung im Bundesgebiet (ohne Saarland und Berlin) und Berlin (West)
Verbrechen und Vergehen insgesamt

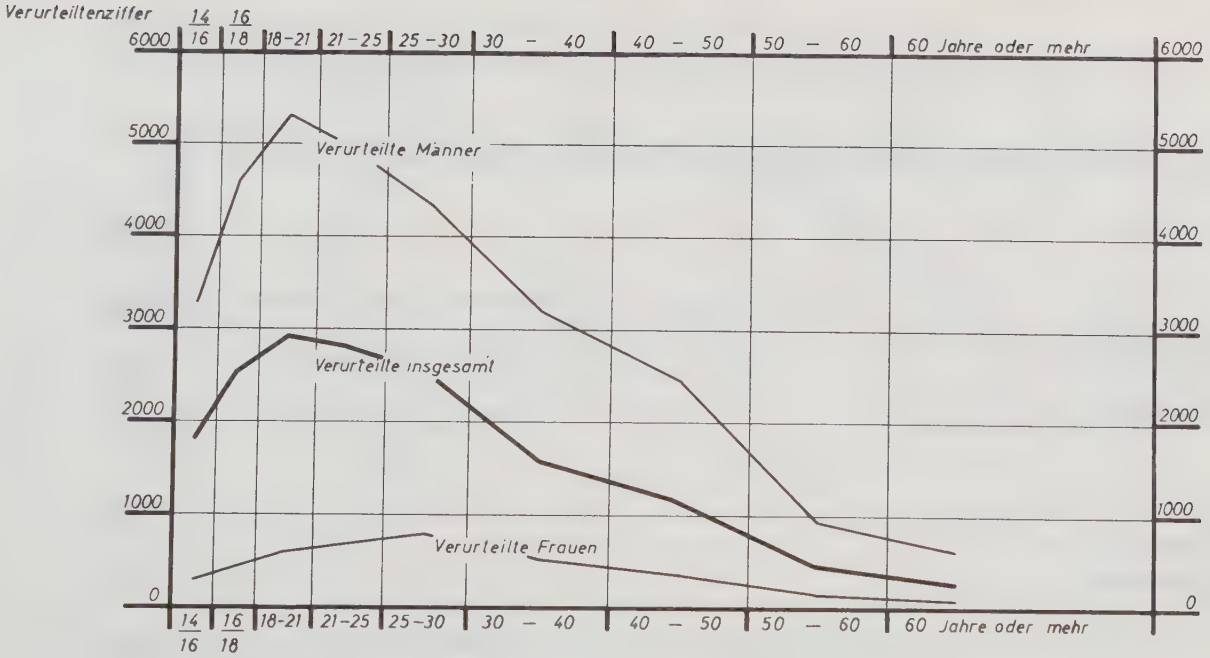

Allgemeine Verurteiltenziffern nach Geschlecht und Altersgruppen in Berlin (W) 1959

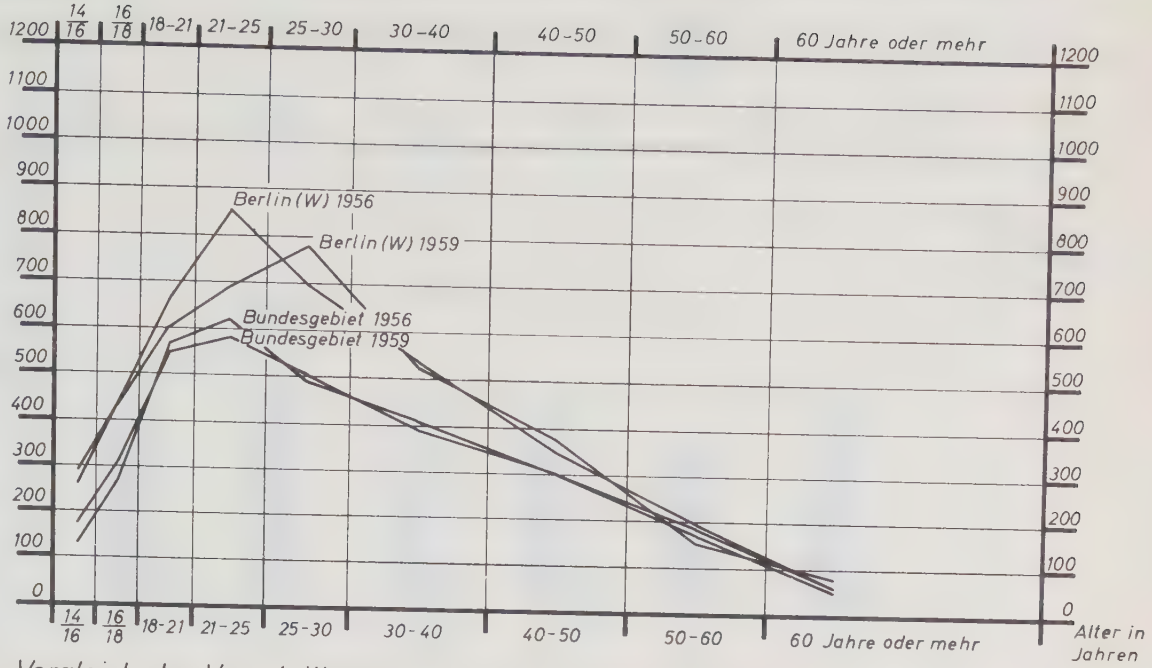

Vergleich der Verurteiltenziffern nach Altersgruppen für die weibliche Bevölkerung im Bundesgebiet und Berlin (W)

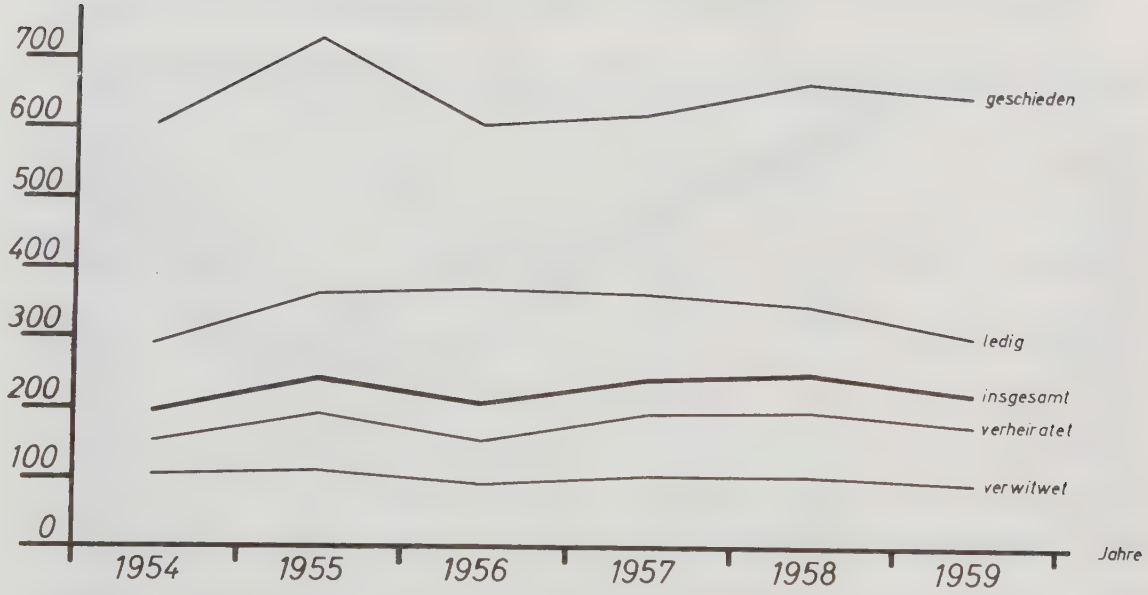

Die Entwicklung der weiblichen Kriminalität in Berlin (W) nach dem Familienstand

Erwachsene Verbrechen und Vergehen nach dem StGB insgesamt

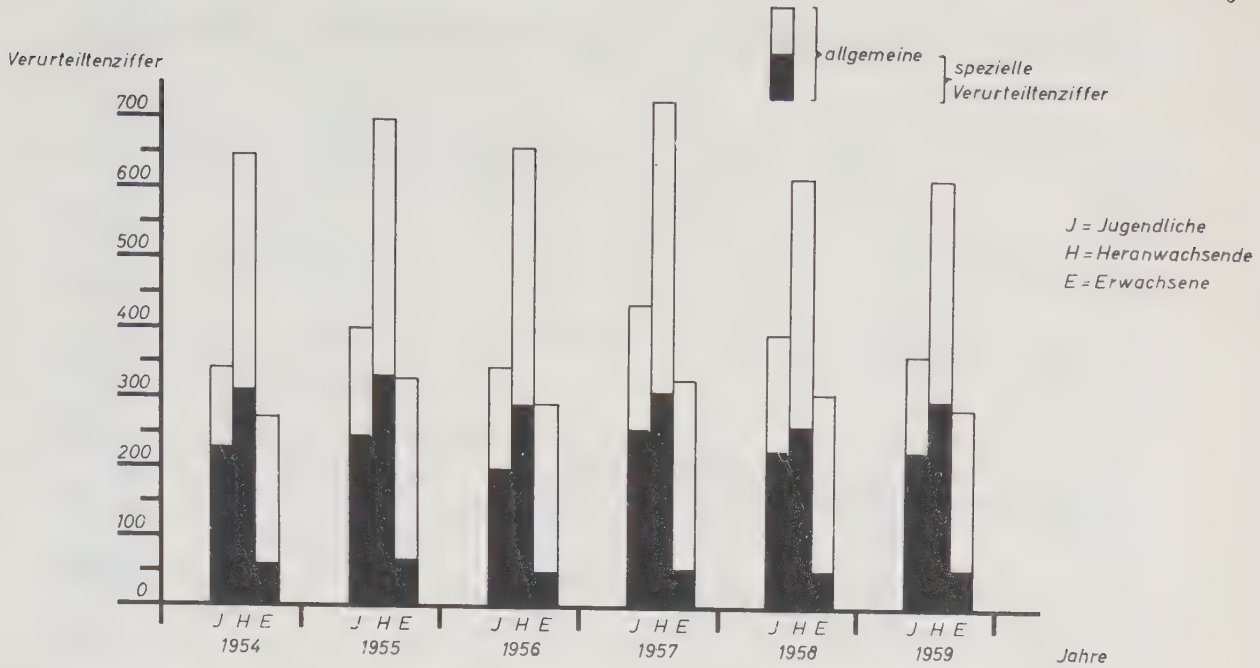

Vergleich der allgemeinen Verurteiltenziffer weiblicher Personen in Berlin (W) mit der speziellen Verurteiltenziffer des einfachen Diebstahls § 242 StGB

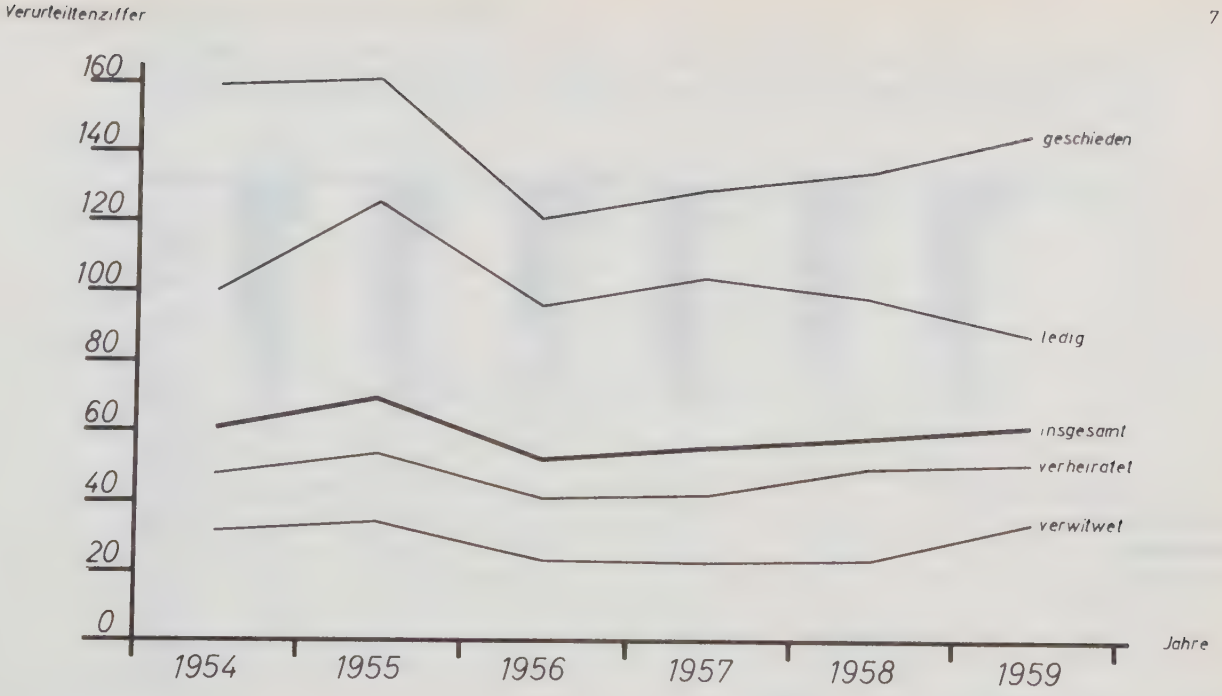

Die Entwicklung der weiblichen Kriminalität in Berlin (W) nach dem Familienstand

Erwachsene Einfacher Diebstahl § 242 StGB

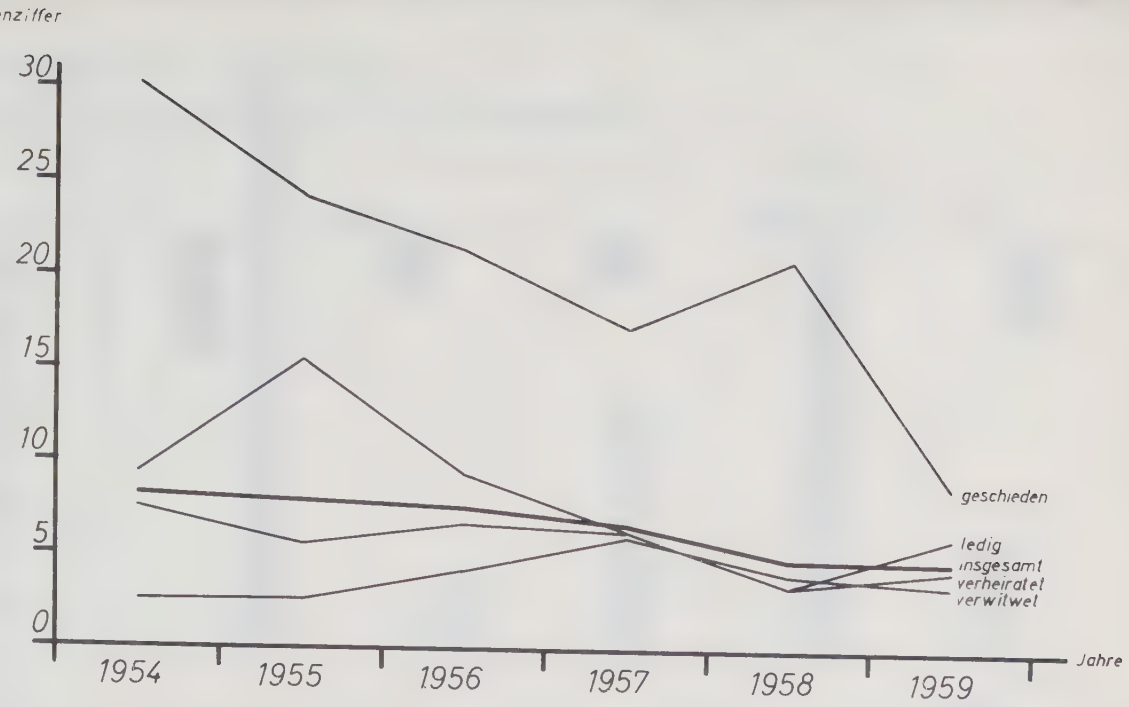

Die Entwicklung der weiblichen Kriminalität in Berlin (W) nach dem Familienstand

Erwachsene Beleidigung §§ 185 - 200 StGB

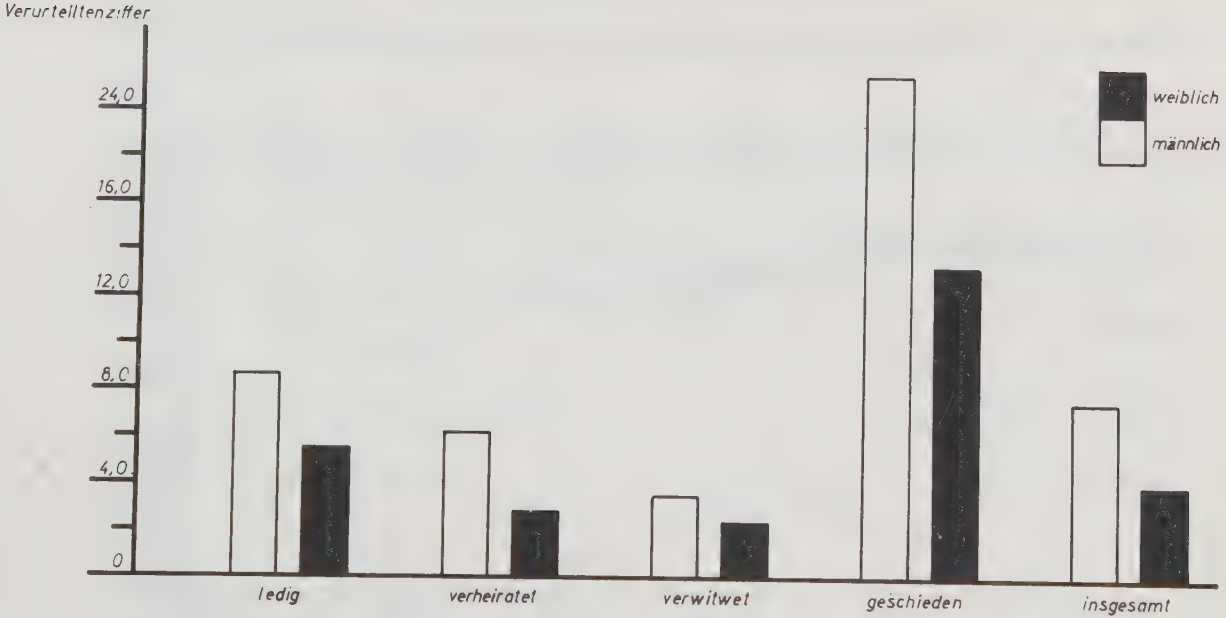

Falsche uneidliche Aussage und Meineid §§ 153 - 163 StGB
Vergleich der Verurteiltenziffern (Durchschnittswerte 1954 - 1959)
für Erwachsene in Berlin (W)

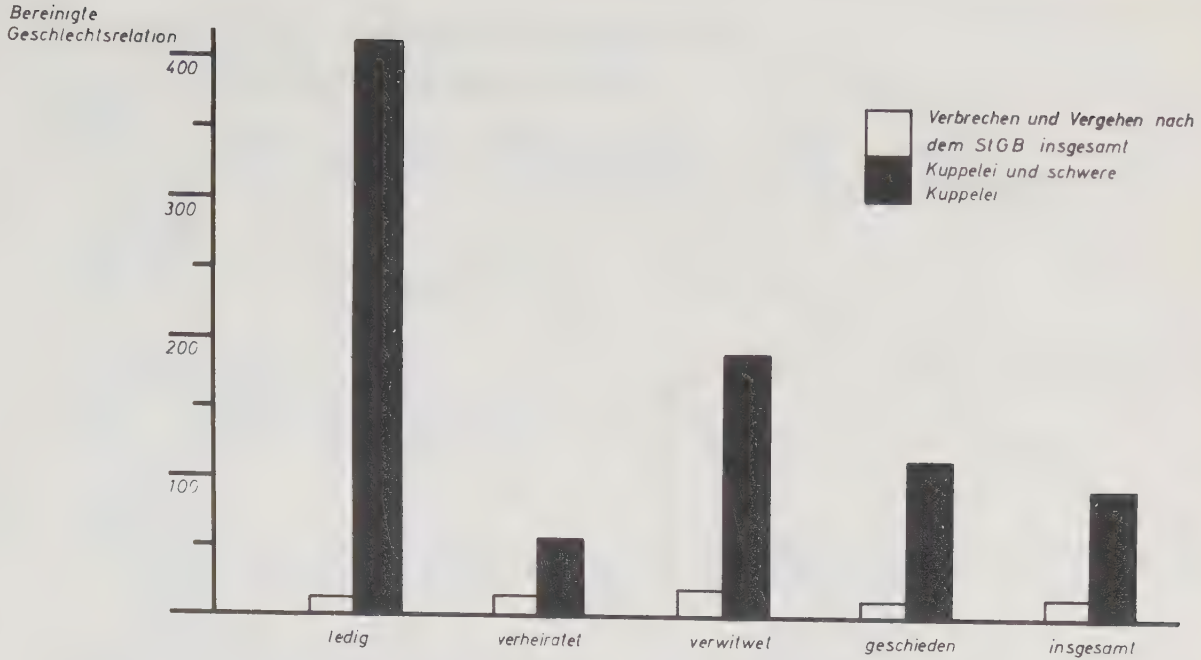

Vergleich der Durchschnittswerte (1954 – 1959) der bereinigten Geschlechtsrelation für Verbrechen und Vergehen nach dem StGB insgesamt und für Kuppelei und schwere Kuppelei (§§ 180 und 181 StGB) Erwachsene Berlin (W)

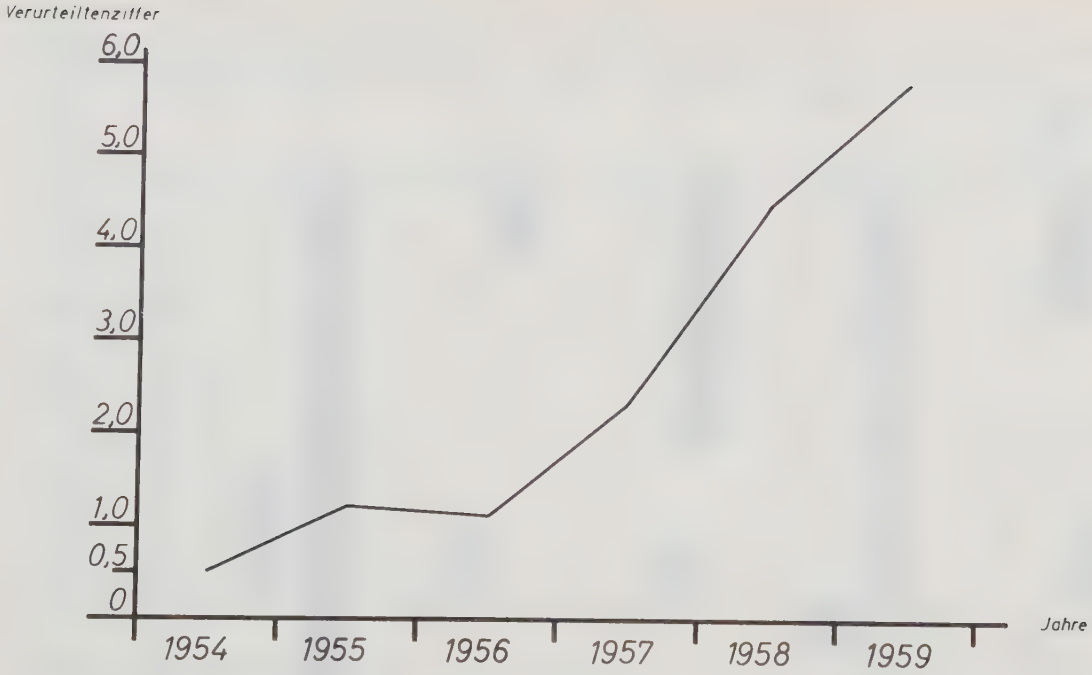

Verletzung der Unterhaltspflicht § 170b, 170d StGB
Weibliche Erwachsene in Berlin (W)

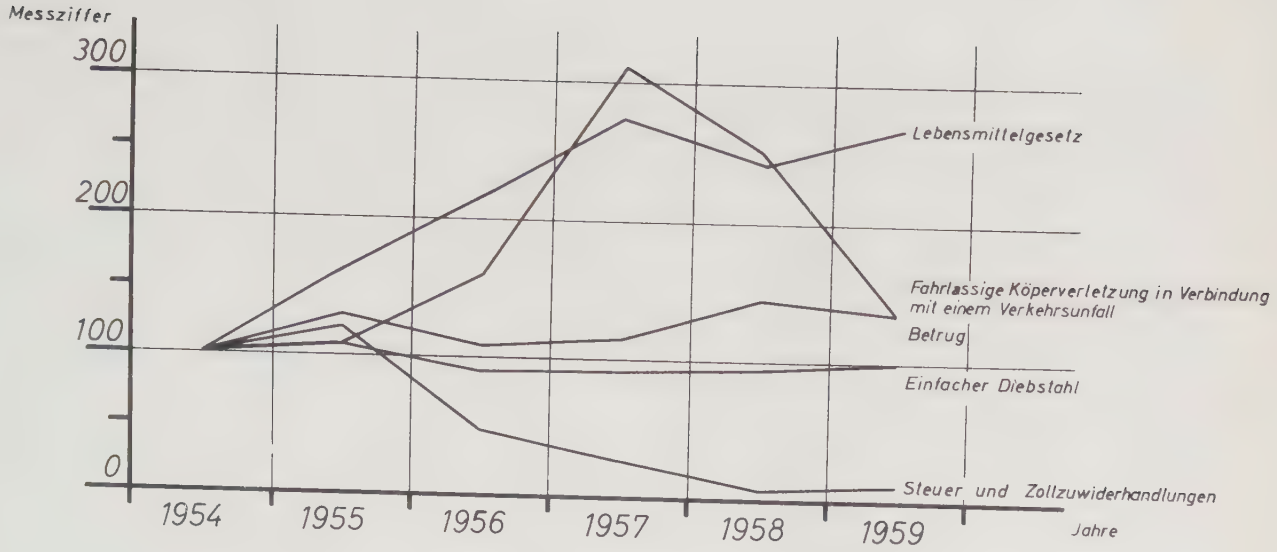

Die Entwicklung der Verurteiltenziffern für einige ausgeübte Straftaten weiblicher Erwachsener 1954 bis 1959 in Berlin (W)
Messziffern (Verurteiltenziffer 1954 = 100)

An dieser Stelle möchte ich
Herrn Professor Dr. med. Gerhard Rommeney
meinen aufrichtigen Dank für die Überlassung des Themas und für die liebenswürdige Unterstützung durch Rat und Anleitung bei der Durchführung der Arbeit aussprechen.

Lebenslauf

Am 8. April 1938 wurde ich als erstes Kind des praktischen Arztes Dr. med. Wolf Halter und seiner Ehefrau Elfriede geborene Buder in Muskau O/L geboren.

Von 1944 bis zur Evakuierung im Februar 1945 nach Benneckenstein/Harz besuchte ich die Volksschule in Muskau, an die ich 1946 zurückkehrte. Von 1951 bis zur Ablegung der Reifeprüfung 1955 war ich Schüler der Oberschule in Weißwasser O/L. Im Oktober 1955 siedelte ich nach Berlin (West) über, legte die Anerkennungsprüfung ab und immatrikulierte mich im Oktober 1956 an der Medizinischen Fakultät der Freien Universität Berlin. Die ärztliche Vorprüfung bestand ich im April 1959 an der Universität Tübingen, die ärztliche Prüfung im Mai 1963 an der Freien Universität Berlin.